



# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

1

Nummer 1

Kiel, 2. Januar 2018

## Inhalt

### I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Mitarbeitsanforderungsgesetz – MAnfG) Vom 29. November 2017.....	2
Kirchengesetz über das Archivwesen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Archivgesetz – ArchG) Vom 29. November 2017.....	3
Entscheidung der Landessynode über die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes vom 8. November 2017 (KABl. S. 529) Vom 1. Dezember 2017.....	7

### II. Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Organisationssatzung für das Evangelisch-Lutherische Friedhofswerk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen Vom 4. Dezember 2017.....	7
Bekanntmachung der Friedhofssatzung für die vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Dithmarschen getragenen und durch das Friedhofswerk Dithmarschen (DFW) verwalteten Friedhöfe Vom 4. Dezember 2017.....	10
Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelisch-Lutherischen Friedhofswerks des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen (DFW) Vom 4. Dezember 2017.....	21
Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsbeschluss) Vom 29. November 2017.....	23
Freigabe des EDV-Programms „Microsoft Dynamics NAV 2016“.....	31
Aufhebung einer Bekanntmachung über den Verlust eines Kirchensiegels .....	31
Einführung von neuen Kirchensiegeln.....	32
Bekanntgabe einer Arbeitsrechtlichen Regelung.....	32
Pfarrstellenerrichtung.....	33

### III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	33
--	----

#### IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik.....	41
Soziale und bildende Berufe.....	42
Verwaltung und sonstige Berufe.....	43

#### V. Personalmeldungen

.....	45
-------	----

### I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

#### **Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Mitarbeitsanforderungsgesetz – MAnfG) Vom 29. November 2017**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Dieses Kirchengesetz regelt die kirchlichen Anforderungen an die in privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen der kirchlichen Körperschaften und ihrer Dienste und Werke einschließlich der Diakonischen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. <sup>2</sup>Die Diakonischen Werke sollen ihre Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes verpflichten. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Mitglieder, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zugeordnet sind.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

##### **§ 2**

##### **Grundlagen des kirchlichen Dienstes**

(1) <sup>1</sup>Der Dienst der Kirche ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. <sup>2</sup>Alle Frauen und Männer, die in Dienst- oder Arbeitsverhältnissen in Kirche und ihrer Diakonie tätig sind, tragen dazu bei, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. <sup>3</sup>Dieser Auftrag ist die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. <sup>4</sup>Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Anstellungsträger und Mitarbeiterinnen wie Mitarbeiter zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

(2) <sup>1</sup>Die kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger haben die Aufgabe, ihre Dienststellen und Einrichtungen gemäß ihrer evangelischen Identität zu gestalten. <sup>2</sup>Sie tragen Verantwortung für die evangelische Prägung in den Arbeitsvollzügen, den geistlichen Angeboten und der Organisation ihrer Dienststelle oder Einrichtung.

(3) <sup>1</sup>Die Anstellungsträger haben die Aufgabe, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den christlichen Grundsätzen ihrer Arbeit vertraut zu machen. <sup>2</sup>Sie fördern die Fort- und Weiterbildung zu Themen des Glaubens und des christlichen Menschenbildes.

##### **§ 3**

##### **Kirchliche Anforderungen bei der Begründung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses**

(1) <sup>1</sup>Die Auswahl der beruflich in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in seiner konkreten Ausgestaltung. <sup>2</sup>Die berufliche Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie setzt grundsätzlich die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche voraus, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. <sup>3</sup>Dies gilt uneingeschränkt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in das Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament durch die Ordination oder Beauftragung berufen oder denen Aufgaben der Seelsorge oder des kirchlichen Unterrichts übertragen sind und für Kantorinnen und Kantoren.

(2) <sup>1</sup>Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter, Leiterinnen und Leiter von kirchlichen Bildungseinrichtungen, Küsterinnen und Küster sowie sonstige Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker müssen Mitglied einer christlichen Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder einer regionalen Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angeschlossen ist oder der Vereinigung Evangelischer Freikir-

chen angehört. <sup>2</sup>Referentinnen und Referenten, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher sollen diese Voraussetzung erfüllen. <sup>3</sup>Sofern es nach Art der Aufgabe unter Beachtung der Größe der Dienststelle oder Einrichtung und ihrer sonstigen Mitarbeiterschaft sowie des jeweiligen Umfelds vertretbar und mit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags vereinbar ist, können für alle übrigen Aufgaben auch Personen eingestellt werden, die keiner christlichen Kirche angehören.

(3) Für eine Einstellung in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie kommt in der Regel nicht in Betracht, wer aus der evangelischen Kirche oder einer der in Absatz 2 Satz 1 genannten Kirchen ausgetreten ist, ohne in eine der dort genannten Kirchen einzutreten.

#### § 4

##### **Kirchliche Anforderungen während des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses**

<sup>1</sup>Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in ihrem Aufgabenbereich Mitverantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher und diakonischer Aufgaben. <sup>2</sup>Sie haben sich daher gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland loyal zu verhalten und müssen die evangelische Identität der Dienststelle oder Einrichtung achten. <sup>3</sup>Sie haben sich so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung ihres jeweiligen Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

#### § 5

##### **Verstöße gegen kirchliche Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) <sup>1</sup>Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eine in diesem Kirchengesetz genannte Anforderung an die Mitarbeit im kirchlichen oder diakonischen Dienst nicht mehr, soll der Anstellungsträger durch Beratung und Gespräch auf die Beseitigung des Mangels hinwirken. <sup>2</sup>Als letzte Maßnahme ist nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund möglich, wenn der Mangel nicht auf andere Weise (zum Beispiel Versetzung, Abmahnung, ordentliche Kündigung) behoben werden kann.

(2) <sup>1</sup>Für den weiteren Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie kommt nicht in Betracht, wer während des Arbeitsverhältnisses aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, ohne die Mitgliedschaft in einer anderen Kirche zu erwerben, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder einer regionalen Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angeschlossen ist oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehört. <sup>2</sup>Gleiches gilt für den Austritt aus einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder einer regionalen Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen. <sup>3</sup>Für den weiteren

Dienst kommt daneben nicht in Betracht, wer in seinem Verhalten die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland und ihre Ordnungen grob missachtet oder sonst die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes beeinträchtigt.

#### § 6

##### **Anderweitige Bestimmungen**

Soweit Anforderungen in kirchlichen Regelungen für besondere Berufsgruppen über die Anforderungen dieses Gesetzes hinausgehen, bleiben sie unberührt.

#### § 7

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 10. Februar 2006 (GVOBl. S. 38);
2. die Verordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 3. Februar 2009 (ABl. S. 88).

\*

Das vorstehende, von der Landessynode am 30. September 2017 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 29. November 2017

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.: G:LKND:93 – DAR Bö/DAR At

### **Kirchengesetz über das Archivwesen in der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Archivgesetz – ArchG) Vom 29. November 2017**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

##### **Grundsatz**

<sup>1</sup>Das Archivwesen dient der Dokumentation kirchlicher Tätigkeit in der Vergangenheit und hat damit Teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. <sup>2</sup>Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) regelt das Archivwesen im Rahmen ihrer Mitverantwortung für das kulturelle Erbe und im Bewusstsein der rechtlichen Bedeutung sowie des wissenschaftlichen geschichtlichen und künstlerischen Wertes kirchlichen Archivguts.

## § 2

### Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für

1. die Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbände, die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie die Landeskirche, einschließlich ihrer selbstständigen Dienste und Werke und
2. weitere kirchliche Körperschaften nach Artikel 4 Absatz 2 der Verfassung sowie rechtlich selbstständige kirchliche Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

(1) Schriftgut sind alle während der Verwaltungstätigkeit angefallenen Aufzeichnungen jeder Art unabhängig von der Form ihrer Speicherung, insbesondere Akten, Schriftstücke, Amtsbücher, Kirchenbücher, Pläne, Karten, Siegelstempel, Bilder, Filme und Tonträger.

(2) Schriftgutverwaltung umfasst alle Regelungen, Verantwortlichkeiten, Tätigkeiten, Methoden und Technologien um Schriftgut zu ordnen, zu registrieren, bereitzustellen, aufzubewahren und auszusondern.

(3) Archivierung umfasst die Erfassung, Bewertung, Übernahme, Erhaltung, Erschließung, Nutzbarmachung und Auswertung von Archivgut nach archivwissenschaftlichen Standards.

(4) Bewertung ist die Feststellung der Archivwürdigkeit des Archivguts durch das zuständige Archiv.

(5) Archivgut ist das Schriftgut, das archivreif ist, für das das zuständige Archiv die Archivwürdigkeit festgestellt und über die dauerhafte Übernahme entschieden hat.

(6) Archivreif ist Schriftgut, dessen Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist oder das, wenn keine Aufbewahrungsfrist festgelegt ist, für die Erfüllung der Aufgaben der abgebenden Stelle nicht mehr benötigt wird.

(7) Archivwürdig ist Schriftgut, das einen bleibenden Wert hat

1. für die kirchliche Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung,
2. aufgrund seiner kirchlichen, politischen, rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen oder kulturellen Bedeutung für Wissenschaft oder Forschung oder
3. für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener und Dritter.

## § 4

### Kirchliche Archive und ihre Aufgaben

(1) Die Kirchengemeinden und ihre Verbände, die Kirchenkreise und ihre Verbände sowie die Landeskirche errichten und unterhalten kirchliche Archive.

(2) <sup>1</sup>Kirchliche Archive haben die Aufgabe, das Archivgut in ihrem Zuständigkeitsbereich zu archivie-

ren. <sup>2</sup>Die kirchlichen Archive sind auch zuständig für die in ihrem Bereich errichteten weiteren kirchlichen Körperschaften nach Artikel 4 Absatz 2 der Verfassung sowie für die rechtlich selbstständigen kirchlichen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. <sup>3</sup>Aufgrund eines Vertrags können sie auch Archivgut aus privater Herkunft archivieren, soweit dies in kirchlichem Interesse liegt.

(3) Die Kirchengemeinden und ihre Verbände, die Kirchenkreise und ihre Verbände sowie die Landeskirche können gemeinsame Archive errichten.

(4) <sup>1</sup>Aufgrund eines Vertrags können die Kirchengemeinden und ihre Verbände, die Kirchenkreise und ihre Verbände sowie die Landeskirche Archivgut einem anderen kirchlichen Archiv als Depositum zur Verwahrung übergeben. <sup>2</sup>Die jeweiligen Eigentumsrechte am Archivgut bleiben davon unberührt.

(5) <sup>1</sup>Die kirchlichen Archive beraten die kirchlichen Körperschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich bei der Schriftgutverwaltung. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für die Einführung neuer oder bei wesentlicher Änderung bestehender elektronischer Systeme und Verfahren.

(6) Archivgut ist unveräußerlich.

## § 5

### Landeskirchliches Archiv

(1) <sup>1</sup>Das Landeskirchliche Archiv der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist das für die Landeskirche und den Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland zuständige Archiv. <sup>2</sup>Es ist Bestandteil des Landeskirchenamts.

(2) Das Landeskirchliche Archiv fördert die Erforschung und Vermittlung insbesondere der Kirchengeschichte und leistet dazu eigene Beiträge.

(3) Das Landeskirchliche Archiv sorgt für Angebote der archivischen Aus- und Fortbildung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen und wirkt bei Fortbildungen im Bereich der Schriftgutverwaltung mit.

(4) Das Landeskirchliche Archiv berät und unterstützt die kirchlichen Körperschaften bei der Errichtung ihrer Archive und der Archivierung.

## § 6

### Aufsicht

(1) <sup>1</sup>Die Kirchenkreise führen in Archivangelegenheiten die Rechts- und Fachaufsicht über die Kirchengemeinden und ihre Verbände. <sup>2</sup>Die Beschlüsse der Kirchengemeinderäte und Vorstandsvorstände über Deponierung, Ausleihe oder Restaurierung von Archivgut bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts. <sup>3</sup>Die Genehmigung erfolgt durch das Landeskirchliche Archiv.

(2) Das Landeskirchenamt führt in Archivangelegenheiten die Rechtsaufsicht über die Kirchenkreise und sorgt für die Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses.



**§ 7****Anbietungspflicht**

(1) 1 Sämtliches archivreifes Schriftgut ist dem zuständigen kirchlichen Archiv unverzüglich und unverändert anzubieten und zu übergeben, soweit die Archivwürdigkeit festgestellt wird. 2 Vor der Bewertung darf Schriftgut von der anbietungspflichtigen Stelle ohne Zustimmung des zuständigen Archivs nicht vernichtet werden.

(2) Schriftgut, das für die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt wird, ist unabhängig von einer Aufbewahrungsfrist spätestens 15 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung dem zuständigen Archiv zur Bewertung anzubieten.

(3) Die Anbietungspflicht gilt auch für Schriftgut, das personenbezogene Daten enthält, einer Vorschrift über Geheimhaltung unterliegt oder das aufgrund besonderer Vorschriften gelöscht, gesperrt oder vernichtet werden muss.

(4) 1 Die Anbietungspflicht gilt nicht für Schriftgut, das im Rahmen seelsorgerlichen Tätigwerdens von Pastorinnen und Pastoren oder von Personen mit einem besonderen Seelsorgeauftrag entstanden ist. 2 Die Anbietungspflicht gilt des Weiteren nicht für unrechtmäßig erhobene, verarbeitete und gespeicherte personenbezogene Daten.

(5) Den kirchlichen Archiven ist von der anbietungspflichtigen Stelle Einsicht in Aktenpläne, Aktenverzeichnisse oder sonstige Registraturhilfsmittel sowie in das vorhandene Schriftgut zu gewähren, soweit dies zur Erfassung und Bewertung des Schriftguts und für die Beratung bei der Schriftgutverwaltung der anbietungspflichtigen Stelle erforderlich ist.

(6) Werden kirchliche Körperschaften aufgehoben oder zusammengelegt, ist ihr Schriftgut geschlossen dem Rechtsnachfolger oder dem zuständigen kirchlichen Archiv anzubieten.

(7) 1 Schriftgut, welches das zuständige Archiv nicht als archivwürdig bewertet hat, kann durch die anbietungspflichtige Stelle vernichtet werden, wenn nicht Vorschriften weitere Aufbewahrungsfristen bestimmen. 2 Nicht archivwürdiges Schriftgut, das nicht vernichtet wurde, ist durch die anbietungspflichtige Stelle gesondert zu lagern und zu kennzeichnen.

**§ 8****Benutzung**

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Zugang zu Archivgut.

(2) 1 Die Benutzung von Archivgut ist zu beantragen und bedarf der Genehmigung durch das zuständige Archiv. 2 Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, dass der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer

- Gliedkirchen oder einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wesentliche Nachteile entstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter dem entgegenstehen,
3. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen archivrechtliche Bestimmungen verstoßen oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
4. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuchs oder andere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
5. der Erhaltungszustand des Archivguts beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,
6. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
7. Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen,
8. der mit der Benutzung verfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Quellenveröffentlichungen, Reproduktionen, Druckwerke und andere Sekundärquellen erreicht werden kann.

(4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn

1. die Benutzerin bzw. der Benutzer gegen archivrechtliche Bestimmungen verstößt,
2. die Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden,
3. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzungsgenehmigung geführt hätten,
4. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen.

(5) Die abgebenden Stellen oder ihre Rechts- und Funktionsnachfolger haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht, das von ihnen an das Archiv übergebene Archivgut zu benutzen.

**§ 9****Schutzfristen**

(1) 1 Archivgut darf frühestens zehn Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung des Schriftguts benutzt werden. 2 Diese Schutzfrist gilt nicht für Archivgut, das bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich war.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt für die Benutzung

1. von Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), eine Schutzfrist von zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder Personen,
2. von personenbezogenem Archivgut, bei dem das Todesjahr nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar ist, eine Schutzfrist von 100 Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder Personen,

3. von personenbezogenem Archivgut, bei dem weder Todes- noch Geburtsjahr mit verhältnismäßigem Aufwand feststellbar sind, eine Schutzfrist von 60 Jahren nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung des Schriftguts.

(3) Unterliegt das Archivgut besonderen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung, darf es erst 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung genutzt werden.

(4) Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Bundesarchivgesetz vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) in der jeweils geltenden Fassung unterliegt, gelten § 11 Absatz 3 und 5 und § 12 Absatz 3 und 4 Bundesarchivgesetz entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die in Absatz 1 bis 4 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Benutzung durch kirchliche Körperschaften. <sup>2</sup>Für die abgebenden Stellen oder ihre Funktions- und Rechtsnachfolger gelten diese Schutzfristen nur für Archivgut, bei dem die Ablieferung eine aufgrund einer Rechtsvorschrift gebotene Sperrung, Löschung oder Vernichtung ersetzt hat.

## § 10

### Benutzung innerhalb der Schutzfristen

(1) Die Schutzfristen können auf Antrag verkürzt werden.

(2) Die personenbezogenen Schutzfristen nach § 9 Absatz 2 können nur verkürzt werden, sofern

1. die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben oder
2. im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben oder
3. die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange erfolgt.

(3) Werden die Schutzfristen nach Absatz 2 Nummer 3 verkürzt, so sind sie mit Nebenbestimmungen zu versehen, die die schutzwürdigen Belange der Betroffenen schützen.

(4) Schutzfristen nach § 9 Absatz 3 können auf Antrag verkürzt werden, sofern anderweitige einschlägige Regelungen nicht entgegenstehen.

## § 11

### Rechtsansprüche Betroffener

(1) <sup>1</sup>Betroffener ist unabhängig von den Schutzfristen Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Angaben zu erteilen. <sup>2</sup>Anstelle der Auskunft kann Einsicht in das Archivgut gewährt werden, soweit schutzwürdige Belange Dritter angemessen berücksichtigt werden und keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Maßgabe von § 8 Absatz 3 entgegenstehen.

(2) Wird die Unrichtigkeit personenbezogener Angaben festgestellt, so ist dies berichtigend im Archivgut zu vermerken oder auf sonstige Weise so festzuhalten,

dass der Hinweis bei einer Benutzung des Archivguts nicht übersehen werden kann.

(3) Das Archiv ist verpflichtet, dem Archivgut eine Gegendarstellung der bzw. des Betroffenen oder nach deren bzw. dessen Tod einer bzw. eines Angehörigen hinzuzufügen, wenn die Richtigkeit von Angaben zur Person der bzw. des Betroffenen bestritten wird.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Archivgut privater Herkunft.

## § 12

### Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme des Archivs und die Benutzung von Archivgut sowie die Abgeltung des Rechts auf Wiedergabe von Archivgut unbeschadet der Rechte Dritter werden nach Maßgabe der in Absatz 2 genannten Tatbestände Gebühren erhoben.

(2) Gebühren werden nur erhoben für

1. die Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut sowie Find- und Hilfsmitteln, wenn dies für private oder gewerbliche Zwecke geschieht,
2. die Inanspruchnahme des Archivs für schriftliche Auskünfte, wenn dies für private oder gewerbliche Zwecke geschieht,
3. die Anfertigung von Gutachten, Regesten, Übersetzungen und Abschriften,
4. das Recht der Wiedergabe von Archivgut,
5. die Anfertigung von Reproduktionen.

(3) <sup>1</sup>Die Gebührensätze sind nach dem Umfang und der Art der Inanspruchnahme des Archivs zu bemessen. <sup>2</sup>Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass diese sich nicht nachteilig auf die Freiheit von Wissenschaft und Forschung auswirken.

(4) Gebühren nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 werden nicht erhoben für Auskünfte über eigene bestehende oder frühere Dienstverhältnisse im kirchlichen Dienst oder den eigenen Besuch von kirchlichen Bildungseinrichtungen.

(5) Bei Vorliegen eines kirchlichen, öffentlichen oder rechtlichen Interesses kann ganz oder teilweise von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden.

(6) <sup>1</sup>Die Gebühren werden unabhängig von dem Ergebnis der kostenpflichtigen Tätigkeit fällig. <sup>2</sup>Vorauszahlung kann verlangt werden.

(7) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

## § 13

### Verordnungsermächtigungen

Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung das Nähere

1. zur Benutzung von Archivgut in kirchlichen Archiven, insbesondere zu den Arten der Benutzung, der Beratung, dem Antrag auf Benutzung, dem Belegexemplar, der persönlichen Einsichtnahme im Lesesaal, den Pflichten der Benutzerinnen und Be-

- nutzer, der Anfertigung von Reproduktionen sowie der Ausleihe und Versendung von Archivgut,
2. zur Erhebung von Gebühren im Landeskirchlichen Archiv, insbesondere die Höhe der Gebühren.

#### § 14

##### **Erhebung von Archivgebühren in Kirchengemeinden bzw. im Kirchenkreis**

1Die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und ihre Verbände können die Erhebung von Archivgebühren sowie deren Höhe jeweils durch Satzung (Gebührensatzung) regeln. 2Wird eine Gebührensatzung nicht beschlossen, findet die Rechtsverordnung zur Erhebung von Gebühren im Landeskirchlichen Archiv gemäß § 13 Nummer 2 Anwendung.

#### § 15

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  1. das Kirchengesetz über das Archivwesen vom 11. Februar 1991 (GVOBl. S. 99, 162) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche;
  2. das Kirchengesetz vom 29. März 1998 über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (KABl S. 16) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs;
  3. das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Mai 2000 (ABl. EKDS S. 192) für das Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises;
  4. die Rechtsverordnung über die Bewertung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut sowie die Aufbewahrung von Archivgut vom 2. Februar 1999 (GVOBl. S. 57) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

\*

Das vorstehende, von der Landessynode am 18. November 2017 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit ausgefertigt.

Schwerin, 29. November 2017

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.: G:LKND:76 – AR Gö/AR Wu/R Tr

#### **Entscheidung der Landessynode über die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes vom 8. November 2017 (KABl. S. 529) Vom 1. Dezember 2017**

Die Landessynode hat nach Artikel 112 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung am 18. November 2017 folgende Entscheidung getroffen:

Die Landessynode bestätigt die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes vom 8. November 2017 (KABl. S. 529).

\*

Die vorstehende Entscheidung der Landessynode wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.

Kiel, 1. Dezember 2017

Präsidium der Landessynode  
Dr. Andreas T i e t z e  
Präses

Az.: G:LKND:83:1 – R Eb

## **II. Bekanntmachungen**

#### **Bekanntmachung der Organisationssatzung für das Evangelisch-Lutherische Friedhofswerk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen Vom 4. Dezember 2017**

Die nachstehend bekanntgemachte Organisationssatzung für das Evangelisch-Lutherische Friedhofswerk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen vom 1. Dezember 2017 ist mit Schreiben des

Landeskirchenamts vom 29. November 2017 (Az.: 10.1 Kkr. Dithmarschen – R Le) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, 4. Dezember 2017

Landeskirchenamt  
Levin

Az.: 10.1 Kkr. Dithmarschen – R Le

\*

**Organisationssatzung  
für das Evangelisch-Lutherische  
Friedhofswerk des  
Evangelisch-Lutherischen  
Kirchenkreises Dithmarschen  
Vom 1. Dezember 2017**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen hat am 25. November 2017 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 und 6 und Artikel 41 Absatz 2 der Verfassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz**

- (1) Die Kirchenkreissynode errichtet ein Friedhofswerk als unselbstständiges Werk des Kirchenkreises nach Artikel 41 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 115 der Verfassung.
- (2) Das Friedhofswerk führt den Namen „Evangelisch-Lutherisches Friedhofswerk Dithmarschen“ (im Folgenden DFW genannt).
- (3) Der Sitz des DFW ist der Sitz des Kirchenkreises.

**§ 2**

**Aufgaben, Aufsicht**

- (1) <sup>1</sup>Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die Träger eines Friedhofes sind, können dem Kirchenkreis die Trägerschaft an ihren Friedhöfen und das Betreiben ihres Friedhofs übertragen. <sup>2</sup>Angestrebt wird mit dieser organisatorischen Bündelung die Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und personellen Abläufe unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten der Friedhöfe sowie die Verbesserung der Vermögens-, Kosten- und Erlösstrukturen.
- (2) Friedhöfe, deren Trägerschaft in die des Kirchenkreises überführt werden sollen, werden in diesem Werk des Kirchenkreises nach Artikel 41 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 115 der Verfassung zusammengefasst.
- (3) <sup>1</sup>Dem DFW obliegen die nach dem Bestattungsgesetz vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 56) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführenden Aufgaben auf den in der Trägerschaft des Kirchenkreises befindlichen Friedhöfen. <sup>2</sup>Dem DFW obliegt insbesondere
  1. die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Friedhöfe,
  2. der Betrieb von Leichen- und Trauerhallen,
  3. die Unterhaltung des öffentlichen Grüns auf den Friedhöfen (gebührenneutrale Bereiche).
- (4) <sup>1</sup>Das DFW kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen. <sup>2</sup>Unberührt bleiben die Aufgaben, die nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in seiner je-

weils geltenden Fassung an die im Kirchenkreis bestehende Kirchenkreisverwaltung abzugeben sind.

- (5) Der Kirchenkreisrat führt nach Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung die Aufsicht über das DFW.

**§ 3**

**Übernahme der Trägerschaft, Vertragsschluss**

- (1) <sup>1</sup>Die Übertragung der Trägerschaft erfolgt durch Beschluss des Kirchengemeinderats und den Abschluss eines schriftlichen Vertrags zwischen dem bisherigen Träger und dem Kirchenkreis (Übertragungsvertrag). <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Abschluss eines Vertrags besteht nicht. <sup>3</sup>Eine Übertragung wird bei Vorliegen der Mindestvoraussetzungen und der organisatorischen Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 seitens des Kirchenkreises in Aussicht gestellt und in Abstimmung der Vertragspartner zeitnah realisiert.
- (2) In dem Übertragungsvertrag muss mindestens Folgendes geregelt sein:
  1. Übertragung der Trägerschaft,
  2. gegebenenfalls die Regelung der Eigentumsrechte an Grundstücken beziehungsweise grundstücksgleichen Rechten,
  3. Regelungen für alle Anstellungsverhältnisse aufgrund des Rechtsträgerwechsels,
  4. Regelungen oder Nachweise zur Deckung von möglichen Defiziten und nicht gedeckten Verbindlichkeiten entweder durch:
    - a) Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit den Kommunen mit Zustimmung dieser zur Übertragung der Rechtsträgerschaft oder
    - b) Vorlage von prüfbaren Unterlagen zur Darstellung einer zukünftig verbesserten wirtschaftlichen Situation durch notwendige Umstrukturierungen (Management-Letter, Businessplan) oder
    - c) Nachweis einer ausgeglichenen positiven Bilanz,
  5. Regelungen zum Vermögensübergang bzw. für bestehende Verbindlichkeiten,
  6. Vereinbarungen über die Nutzung von Grundeigentum, Gebäuden und Sachmitteln, soweit diese nicht übertragen werden,
  7. Übertragung zweckbestimmter Rücklagen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten und
  8. Überführung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzungen in die Regelung des Kirchenkreises.
- (3) Der Kirchenkreis nimmt ab dem Zeitpunkt der Übertragung des Friedhofs die gesetzlichen Trägerschaftsaufgaben wahr.
- (4) Ergänzungen und Nebenabreden zu den jeweiligen Übertragungsverträgen im Sinne dieser Satzung müssen schriftlich vereinbart werden.
- (5) <sup>1</sup>Für den Rechtsträgerwechsel bezüglich der Mitarbeiterschaft gelten die Bestimmungen des Betriebsübergangs nach § 613a des Bürgerlichen Gesetz-



buchs. <sup>2</sup>Eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können, sofern Mehrfachbeschäftigungen (Mischfunktionen) beim bisherigen Träger vorliegen, vom Betriebsübergang ausgeschlossen werden und verbleiben in ihrem bisherigen Anstellungsverhältnis. <sup>3</sup>Personalkosten sind dann nach Vereinbarung anteilig vom DFW zu erstatten.

#### § 4

##### Leitung, Geschäftsführung

(1) <sup>1</sup>Das DFW soll von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreisrats geleitet werden. <sup>2</sup>Die Aufgaben der Geschäftsführung können auch auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen werden. <sup>3</sup>Der Kirchenkreisrat kann Entscheidungen zur Aufgabenerfüllung des DFW auf den Verwaltungsausschuss des Kirchenkreisrates gemäß § 9 der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen vom 3. September 2014 (KABI. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung übertragen.

(2) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisrat führt die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung. <sup>2</sup>Der Kirchenkreisrat kann der Geschäftsführung Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe von Artikel 56 der Verfassung in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vom 15. September 2016 (KABI. S. 399) und den §§ 9 und 10 der Kirchenkreissatzung übertragen. <sup>3</sup>Ausgenommen von einer Übertragung sind Aufgaben und Befugnisse, die die eigenständige Leitungsfunktion des Kirchenkreisrats beeinträchtigen.

#### § 5

##### Friedhofsausschuss

<sup>1</sup>Unabhängig von der grundsätzlichen Leitung des DFW durch den Kirchenkreisrat und der Geschäftsführung kann der Kirchenkreisrat einen Friedhofsausschuss nach Artikel 64 Absatz 2 der Verfassung zu seiner Beratung und zur Unterstützung des DFW sowie der Geschäftsführung bilden. <sup>2</sup>Näheres zum Friedhofsausschuss soll durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

#### § 6

##### Organisationstruktur, Einrichtung und Leitung der Hauptfriedhofsverwaltung

(1) Das DFW ist grundsätzlich gegliedert in einen zentralen Verwaltungssitz für die Geschäftsführung und in Hauptfriedhofsverwaltungen als leistungsfähige Verwaltungs- und Arbeitseinheiten, in denen die angeschlossenen Friedhöfe aus einer festzulegenden Region organisatorisch zur Bewirtschaftung zusammengefasst werden.

(2) <sup>1</sup>Innerhalb des DFW werden bis zu zwei Hauptfriedhofsverwaltungen eingerichtet und vorgehalten, denen Friedhöfe aufgrund örtlicher Zusammenhänge zugeordnet werden. <sup>2</sup>Aufgrund betriebstechnischer und logistischer Gründe können unterhalb der Hauptfriedhofsverwaltungen auf größeren örtlichen Fried-

höfen Friedhofsbetriebshöfe vorgehalten werden, wenn dies einem wirtschaftlichen Arbeitsablauf dient.

(3) Die Friedhofsverwaltungen werden von Personen geleitet, die aufgrund ihrer Befähigungen und Qualifikationen umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen aus den Bereichen Friedhofswesen oder Landschafts- und Gartenbaus besitzen, um die für die kirchlichen Friedhöfe erforderlichen Aufgaben durchführen zu können.

#### § 7

##### Finanzierung, Haushalt

(1) <sup>1</sup>Das DFW wird als kostenrechnende Einrichtung geführt. <sup>2</sup>Die hoheitlichen und gewerblichen Aufgaben sind kostenrechnerisch zu trennen. <sup>3</sup>Die gebührenneutralen Bereiche (Öffentliches Grün) sind für die örtlichen Friedhöfe separat zu erfassen.

(2) Die auf den örtlichen Friedhöfen notwendigen und erforderlichen Bedarfsflächen zur Vorhaltung und Durchführung der hoheitlichen Aufgaben sind durch Gebühren und sonstige Einnahmen zu decken.

(3) <sup>1</sup>Das DFW kann zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts gewerbliche Aufgaben durchführen, wenn die zu erbringenden Leistungen durch entsprechende gewerbliche Erträge langfristig gedeckt werden können. <sup>2</sup>Die Abrechnung der gewerblichen Aufgaben erfolgt im Rahmen des Teilhaushalts des DFW.

(4) <sup>1</sup>Kirchensteuerermittel oder sonstige Vermögen des Friedhofsträgers dürfen grundsätzlich nur in Form einer Selbstanleihe für die Einrichtung und Unterhaltung eines Friedhofs in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Der Kirchenkreis kann für notwendige Erstinvestitionen zur Herstellung oder zur Veränderung notwendiger Strukturen zur Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit innere Darlehen, Zuschüsse oder Zuweisungen, die dem Eigenkapital zuzuordnen sind, gewähren. <sup>3</sup>Es ist eine entsprechende Rückzahlungspflicht festzulegen.

(5) <sup>1</sup>Für das DFW ist die kaufmännische Buchführung im Sinne des kirchlichen Haushaltsrechts und des Handelsgesetzbuches anzuwenden. <sup>2</sup>Die Haushaltsplanung wird gesondert in einem eigenen Teilhaushaltsplan des Kirchenkreises aufgestellt und dargestellt. <sup>3</sup>Die örtlichen Friedhöfe des DFW werden durch Kostenstellenrechnung aus Abrechnungsgründen gesondert ausgewiesen.

(6) Für den Jahresabschluss ist eine Wirtschaftsprüfung durchzuführen.

#### § 8

##### Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und den Kommunen

<sup>1</sup>Das DFW arbeitet mit den örtlichen Vertretungen der Kirchengemeinden und Kommunen zusammen. <sup>2</sup>Näheres ergibt sich aus den Verträgen zwischen den Gemeinden, dem Kirchenkreis und den Kommunen.

**§ 9****Änderung dieser Satzung**

Änderungen dieser Satzung werden durch die Kirchenkreissynode beschlossen.

**§ 10****Bekanntmachung von Satzungen**

Diese Satzung und ihre Änderungen sowie Satzungen für die nach § 3 an den Kirchenkreis übertragenen Friedhöfe werden im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

**§ 11****Auflösung, Aufhebung des Friedhofwerks**

Bei Aufhebung oder Auflösung des DFW fällt das nicht einzelnen Friedhöfen zuzuordnende Vermögen an den Kirchenkreis, das er unmittelbar und ausschließlich für das Friedhofswesen verwenden soll.

**§ 12****Schlussbestimmungen**

Das Friedhofswerk nimmt zum 1. Januar 2018 seine Arbeit auf.

**§ 13****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 29. November 2017 (Az.: 10.1 Kkr. Dithmarschen – R Le) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Meldorf, 1. Dezember 2017

Propst Dr. Andreas  
Crystall

(L. S.)

(Vorsitzender des  
Kirchenkreises)

Jürgen Winter

(Mitglied im Kir-  
chenkreisrat und  
stellvertretender  
Vorsitzender )

**Bekanntmachung der Friedhofssatzung  
für die vom Evangelisch-Lutherischen  
Kirchenkreis Dithmarschen  
getragenen und durch das Friedhofswerk  
Dithmarschen (DFW) verwalteten Friedhöfe  
Vom 4. Dezember 2017**

Die nachstehend bekanntgemachte Friedhofssatzung für die vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Dithmarschen getragenen und durch das Friedhofs-

werk Dithmarschen (DFW) verwalteten Friedhöfe vom 1. Dezember 2017 ist mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 30. November 2017 (Az.: 82 Kkr. Dithmarschen – R Pl) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, 4. Dezember 2017

Landeskirchenamt

Platzeck

Az.: 82 Kkr. Dithmarschen – R Pl

\*

**Friedhofssatzung  
für die vom Evangelisch-Lutherischen  
Kirchenkreis Dithmarschen  
getragenen und durch das  
Friedhofswerk Dithmarschen (DFW)  
verwalteten Friedhöfe  
Vom 1. Dezember 2017**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen hat am 25. November 2017 aufgrund von Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

**Inhaltsübersicht****I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Schließung und Entwidmung

**II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

**III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

**IV. Grabstätten**

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten

- § 15 Nutzungszeit von Wahlgrabstätten
- § 16 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
- § 17 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
- § 20 Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte
- § 21 Registerführung

#### **V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

- § 22 Gestaltungsgrundsatz
- § 23 Wahlmöglichkeit
- § 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 25 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen
- § 27 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

#### **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

- § 28 Allgemeines
- § 29 Grabpflege, Grabschmuck
- § 30 Vernachlässigung, unzulässige Gestaltung
- § 31 Umwelt- und Naturschutz

#### **VII. Grabmale und bauliche Anlagen**

- § 32 Zustimmungserfordernis
- § 33 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung
- § 34 Fundamentierung und Befestigung
- § 35 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 36 Unterhaltung
- § 37 Entfernung
- § 38 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

#### **VIII. Ruheräume und Trauerfeiern**

- § 39 Benutzung der Ruheräume
- § 40 Trauerfeiern

#### **IX. Haftung und Gebühren**

- § 41 Haftung
- § 42 Gebühren

#### **X. Schlussvorschriften**

- § 43 Übergangsregelung für alte Grabrechte
- § 44 Inkrafttreten

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die vom Kirchenkreis Dithmarschen getragenen und durch das DFW verwalteten örtlichen Friedhöfe in ihrer jeweiligen

Größe. Die dem DFW angeschlossenen Friedhöfe sind in der Anlage 1 zu der Satzung aufgeführt.

(2) Diese Friedhofssatzung gilt nicht für die vom Kirchenkreis Dithmarschen getragenen und durch das DFW verwalteten örtlichen Friedhöfe, die in Anlage 2 aufgeführt sind. Für diese bleiben die bisherigen Friedhofssatzungen der bisherigen Träger aufgrund der Besonderheiten dieser Friedhöfe bei Inkrafttreten dieser Satzung in Kraft.

(3) Die vom DFW verwalteten Friedhöfe dienen der Bestattung der Gemeindemitglieder der Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen sowie aller sonstigen Personen.

#### **§ 2**

##### **Verwaltung des Friedhofs**

(1) Die kirchlichen Friedhöfe sind unselbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen, vertreten durch das DFW.

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach der Organisationssatzung und dieser Friedhofssatzung für das DFW, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben ist das DFW beauftragt.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

#### **§ 3**

##### **Schließung und Entwidmung**

(1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach Anordnung der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

(3) Nach Anordnung der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Das Gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichem Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.

(5) <sup>1</sup>Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. <sup>2</sup>Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten der Verursacher in angemessener Weise anzulegen.

(7) <sup>1</sup>Die Schließung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Bei Wahlgrabstätten sind außerdem die Nutzungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die Anschriften dem Friedhofsträger bekannt sind.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.

(2) <sup>1</sup>Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten und genehmigten Fahrzeuge – zu befahren,
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
3. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
4. in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
5. Druckschriften zu verteilen,
6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
7. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
8. zu lärmern und zu spielen,
9. Hunde unangeleint mitzubringen; deren Hinterlassenschaften sind zu entfernen.

<sup>2</sup>Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und seiner Ordnung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf den Friedhöfen erlassen.

(5) <sup>1</sup>Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. <sup>2</sup>Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten der Friedhöfe untersagen.

### § 6

#### Gewerbliche Arbeiten

(1) <sup>1</sup>Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger. <sup>2</sup>Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind. <sup>3</sup>Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>Antragstellende des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung und Antragstellende der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage zumindest des vorläufigen Berufsausweises für Friedhofsgärtner und -gärtnerinnen von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.

(4) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn die antragstellende Person über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.

(5) <sup>1</sup>Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. <sup>2</sup>Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. <sup>3</sup>Dazu haben die Gewerbetreibenden dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.



(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von dem Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen.

(8) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn die Gewerbetreibenden trotz wiederholter Mahnung gegen die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 7

##### Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen im Original rechtzeitig anzumelden, dazu gehören u. a. Sterbefallbescheinigung bzw. Sterbeurkunde, Kremationsurkunde bzw. Urnenbegleitschein, Kostenübernahmeerklärung.

Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.

(2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

(3) Die Bestattungen erfolgen montags bis freitags.

#### § 8

##### Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Säрге sollen höchstens 2,05 Meter lang, im Mittelmaß 0,7 Meter hoch und 0,7 Meter breit sein. Grö-

ßere Säрге sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Gräften sind nur Steinsäрге, Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

#### § 9

##### Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre, für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre, für Urnen 20 Jahre und für Fehl- und Totgeburten 10 Jahre.

(2) Abweichend von den vorgenannten allgemeinen Ruhezeiten werden die Ruhezeiten für örtliche Friedhöfe in Anlage 1 zur Satzung geregelt.

#### § 10

##### Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 Meter.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,3 Meter starke Erdwände getrennt sein.

(4) Vor dem Ausheben von Gräbern sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, alle zur Durchführung der Bestattung notwendigen Maßnahmen zu veranlassen, die über die übliche Vorbereitung der Grabarbeiten hinaus erforderlich sind (z. B. Entfernung von Grabsteinen und Gittern).

(5) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Absatz 4 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör oder die Bepflanzung vom Friedhofspersonal entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

#### § 11

##### Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) <sup>1</sup>Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. <sup>2</sup>Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person. <sup>3</sup>Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. <sup>2</sup>Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die Antrag stellende Person zu tragen.

(4) <sup>1</sup>Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. <sup>2</sup>Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) <sup>1</sup>Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. <sup>2</sup>Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

(9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

#### IV. Grabstätten

##### § 12

###### Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. <sup>2</sup>An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.

(2) <sup>1</sup>Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. <sup>2</sup>Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen (§ 16).

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.

(5) <sup>1</sup>Die Grabstätten werden angelegt als

1. Reihengrabstätten,
2. Wahlgrabstätten,
3. Urnenreihengrabstätten,
4. Urnenwahlgrabstätten,
5. Gemeinschaftsgrabstätten.

<sup>2</sup>Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften angelegt werden.

(6) <sup>1</sup>Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

1. Grabstätten für Erdbestattungen
  - bei einer Sarglänge bis 120 Zentimeter  
Länge: 125 Zentimeter, Breite: 60 Zentimeter,
  - bei einer Sarglänge über 110 Zentimeter  
Länge: 210 Zentimeter, Breite: 110 Zentimeter.
2. Urnengrabstätten nach Absatz 5 Nummer 4 bis 5  
Länge: 50 Zentimeter, Breite: 50 Zentimeter.

<sup>2</sup>Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den jeweiligen Friedhof maßgebend.

##### § 13

###### Reihengrabstätten

(1) <sup>1</sup>Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. <sup>2</sup>Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) <sup>1</sup>In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. <sup>2</sup>Der Friedhofsträger kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 Zentimetern oder eine Urne zusätzlich beigesetzt wird, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.

(3) <sup>1</sup>Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

##### § 14

###### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber für Erdbestattungen und bzw. oder Urnenbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.

(2) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. <sup>2</sup>Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. <sup>3</sup>Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. <sup>4</sup>Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

(3) <sup>1</sup>In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bzw. Urne bestattet werden. <sup>2</sup>Die Friedhofsverwaltung kann gegen Entrichtung einer Gebühr einen Kindersarg bis zu einer Länge von 100 Zentimetern oder bis zu zwei Ur-

nen zusätzlich genehmigen. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen kann je nach den bestehenden örtlichen Regelungen hiervon abgewichen werden.

(4) <sup>1</sup>In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. <sup>2</sup>Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
2. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
3. leibliche und adoptierte Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. Großeltern und
7. Enkelkinder sowie
8. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter 3, 5 und 7 bezeichneten Personen.

(5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der oder des Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

### § 15

#### Nutzungszeit von Wahlgrabstätten

(1) <sup>1</sup>Die Nutzungszeit richtet sich nach der Ruhezeit gemäß § 9 dieser Satzung. <sup>2</sup>Im Falle der allgemeinen Ruhezeit beträgt sie 25 Jahre, beginnend mit dem Tag der Zuweisung. <sup>3</sup>Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. <sup>4</sup>Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) <sup>1</sup>Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. <sup>2</sup>Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekannt gemacht.

(3) <sup>1</sup>Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. <sup>2</sup>Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

### § 16

#### Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

(1) <sup>1</sup>Sind auf dem jeweiligen Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vgl. § 12 Absatz 2 – Reservierung einer Grabstätte) oder nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 15 (Erhaltung einer Grabstätte) ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.

(2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den

jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:

1. Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Nummer 3 endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
2. Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 15 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.
3. Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
4. Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
5. Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Nummer 3, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

### § 17

#### Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der oder des Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 übertragen werden. <sup>2</sup>Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) <sup>1</sup>Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so kann das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. <sup>2</sup>Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Absatz 4 genannten Reihenfolge.

(3) <sup>1</sup>Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 Absatz 4 oder – mit Zustimmung des Friedhofsträgers – einer anderen Person durch Vertrag übertragen. <sup>2</sup>Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.

(4) <sup>1</sup>Diejenige Person, der das Nutzungsrecht von dem Friedhofsträger nach Absatz 1 oder von dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. <sup>2</sup>Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die



Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.

(5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.

### § 18

#### Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

### § 19

#### Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden.

(2) <sup>1</sup>Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. <sup>2</sup>Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für eine oder mehrere Urnen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.

### § 20

#### Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte

<sup>1</sup>Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte können als Reihengrabstätten oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. <sup>2</sup>Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger. <sup>3</sup>Der Friedhofsträger kann auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal errichten oder einheitliche Grabplatten vorsehen. <sup>4</sup>Als Inschrift können Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person aufgenommen werden.

### § 21

#### Registerführung

<sup>1</sup>Der Friedhofsträger führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topographisches Grabregister (zweifach) und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten. <sup>2</sup>Dies kann elektronisch erfolgen.

## V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

### § 22

#### Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen der §§ 25 und 27 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

### § 23

#### Wahlmöglichkeit

(1) <sup>1</sup>Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 24 und 26) werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 25 und 27) angelegt.

(2) <sup>1</sup>Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. <sup>2</sup>Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

(3) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(4) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

### § 24

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(2) <sup>1</sup>Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. <sup>2</sup>Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. <sup>3</sup>Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich nicht zugelassen sind insbesondere Schrittplatten und auch Grabschmuck aus künstlichem Werkstoff. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Folie, Vlies, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o. ä.

(4) Grundsätzlich sind für die Grabeinfassungen nur Kanten aus Wesersandstein zulässig, auf Antrag können auch andere Natursteine wie z. B. Granit verwendet werden.

(5) <sup>1</sup>Grababdeckungen sind auf Antrag mit Natursteinplatten für maximal Zweidrittel der Grabfläche mög-



lich. 2Ausnahmen können, wenn es die örtlichen Regelungen zulassen, bei Gräbern mit gemauerten Grüften genehmigt werden.

(6) Weitergehende Regelungen zur Gestaltung werden durch eine vom Träger zu erlassende Gestaltungssatzung und einen Gestaltungsplan geregelt.

### § 25

#### Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder: Rasenreihen- und Rasenwahlgrabfelder.

(2) 1Die Grabstätten sollen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und so durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen. 2Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten können durch eine Gestaltungssatzung und durch Gestaltungspläne getroffen werden (§ 24 Absatz 6 gilt entsprechend).

(3) Grababdeckungen mit Kiesel oder Natursteinplatten u. ä. sind in Grabfeldern ohne Grabeinfassungen nicht zulässig.

### § 26

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) 1Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. 2Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind.

(2) 1Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 Zentimeter Höhe zwölf Zentimeter, über 100 Zentimeter Höhe fünfzehn Zentimeter. 2Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.

(3) Es ist nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte zulässig.

(4) Das Grabmal ist in Form und Größe an die jeweilige Grabstätte anzupassen.

(5) Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten werden in einer Gestaltungssatzung, einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung sowie den Gestaltungsplänen der einzelnen Friedhöfe getroffen (§ 24 Absatz 6 gilt entsprechend).

### § 27

#### Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder:

Rasenreihen- und Rasenwahlgrabfelder.

(2) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.

(3) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.

(4) 1Nach Maßgabe einer Gestaltungssatzung und eines Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. 2Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden.

(5) In einer Gestaltungssatzung und einem Gestaltungsplan können Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.

(6) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung, zugelassen werden.

(7) 1Für Grabmale in besonderer Lage kann der Friedhofsträger zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen. 2Daneben können weitere zusätzliche Gestaltungsvorschriften für den jeweiligen Friedhof in einer Gestaltungssatzung und durch einen Gestaltungsplan getroffen werden (§ 24 Absatz 6 gilt entsprechend).

## VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

### § 28

#### Allgemeines

(1) 1Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. 2Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. 3Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger oder eine zugelassene Friedhofsgärtnerin oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. 4Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

(3) 1Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. 2Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.

(4) 1Der Friedhofsträger ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. 2Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.

**§ 29****Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) <sup>1</sup>Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

**§ 30****Vernachlässigung, unzulässige Gestaltung**

(1) <sup>1</sup>Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so sind die Verantwortlichen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. <sup>2</sup>Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. <sup>3</sup>Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. <sup>4</sup>Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger stattdessen die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.

(2) <sup>1</sup>Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; sind sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. <sup>2</sup>Die Verantwortlichen sind in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 und 3 aufmerksam zu machen. <sup>3</sup>In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen. <sup>4</sup>Eventuell entstehende Kosten für das Abräumen der Grabstätte werden der Nutzungsberechtigten Person in Rechnung gestellt.

(3) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß Absatz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in Reihengrabstätten oder entsprechende Urnengrabstätten umgebettet werden.

(4) <sup>1</sup>Bei unzulässigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. <sup>3</sup>Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

**§ 31****Umwelt- und Naturschutz**

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf den Friedhöfen Rechnung zu tragen.

**VII. Grabmale und bauliche Anlagen****§ 32****Zustimmungserfordernis**

(1) <sup>1</sup>Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. <sup>2</sup>Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. <sup>3</sup>Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

1. Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung,
2. Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

<sup>2</sup>In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Grababdeckungen, Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. <sup>2</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

**§ 33****Prüfung durch den Friedhofsträger**

(1) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass ihm das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.

(2) <sup>1</sup>Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag oder ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. <sup>2</sup>Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

(3) Für sonstige bauliche Anlagen gilt Absatz 2 entsprechend.

**§ 34****Fundamentierung und Befestigung**

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

**§ 35****Mausoleen und gemauerte Gräfte**

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften sowie die Errichtung neuer Mausoleen und gemauerter Gräfte soll nur ermöglicht werden, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass der Friedhof von entstehenden Kosten freigehalten wird.

**§ 36****Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person.

(2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen vorher eine Aufforderung. Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

**§ 37****Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 38 handelt. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

**§ 38****Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder Denkmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigten verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

**VIII. Ruheräume und Trauerfeiern****§ 39****Benutzung der Ruheräume**

(1) Die Ruheräume dienen zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

(3) Säрге, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Ruheraum aufgestellt. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen amtsärztlichen Zustimmung.

(4) Die Säрге sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

**§ 40****Trauerfeiern**

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(3) Für die Trauerfeier stehen die Friedhofskapellen und Feierräume zur Verfügung.

(4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der verstorbenen Person eine Aufstellung des Sarges nicht zulässt.

## IX. Haftung und Gebühren

### § 41

#### Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### § 42

#### Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## X. Schlussvorschriften

### § 43

#### Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte

1. Grabnutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer verliehen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Nutzungsrechte 25 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen, es sei denn, dass ein Wiedererwerb nach § 15 rechtzeitig vorgenommen wird. 2. Bei der Übertragung des Friedhofs auf einen anderen Friedhofsträger als Rechtsnachfolger gelten die Laufzeiten und Fristen nach Satz 1 auf der Grundlage der letzten gültigen Friedhofssatzung des vorherigen Trägers.

### § 44

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 30. November 2017 (Az.: NK 82 Kkr. Dithmarschen – R Pl) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Num-

mer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Meldorf, 1. Dezember 2017

Propst Dr. Andreas  
C r y s t a l l

Jürgen  
W i n t e r

(L. S.)

(Vorsitzender des  
Kirchenkreisrates)

(Mitglied im Kir-  
chenkreisrat und  
stellvertretender  
Vorsitzender)

\*

### Anlage 1 zur Friedhofssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen vom 1. Dezember 2017

Gemäß § 1 Absatz 1 der Friedhofssatzung werden nachfolgende örtliche Friedhöfe vom DFW verwaltet:

1. Friedhof Heide mit den Friedhofsbereichen:
  - a) St. Johannes-Friedhof (Südfriedhof) in 25746 Heide, Lobeskampweg 4 – Hauptfriedhofsverwaltung – mit folgenden Grundstücksflächen:
    - i. Flurstück Gemarkung Heide, 3323-16-9/1 mit 46 968 Quadratmetern
    - ii. Flurstück Gemarkung Heide, 3323-16-9/2 mit 543 Quadratmetern
    - iii. Flurstück Gemarkung Heide, 3323-16-11/2 mit 19 600 Quadratmetern
  - b) Zütphenfriedhof (Nordfriedhof) in 25746 Heide, Weddingstedter Str. 26, verwaltet über die Hauptfriedhofsverwaltung mit folgenden Grundstücksflächen:
    - i. Flurstück Gemarkung Heide, 3323-4-107/4 mit 6540 Quadratmetern
    - ii. Flurstück Gemarkung Heide, 3323-20-22/1 mit 38 066 Quadratmetern
2. Friedhof Neuenkirchen, Karkenweg 7, 25792 Neuenkirchen.

Gemäß § 9 Absatz 2 der Friedhofssatzung werden für nachfolgende örtliche Friedhöfe abweichende Ruhezeiten festgesetzt:

1. Friedhof Heide: keine
2. Friedhof Neuenkirchen: keine
3. Waldfriedhof Hohenhain: keine.

\*

### Anlage 2 zur Friedhofssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen vom 1. Dezember 2017

Gemäß § 1 Absatz 2 der Friedhofssatzung bleiben für die nachfolgenden vom DFW verwalteten örtlichen Friedhöfe die bisherigen Friedhofssatzungen der bisherigen Träger in Kraft:



1. Waldfriedhof Hohenhain, Nordhastedter Feldweg,  
in 25785 Nordhastedt  
Friedhofssatzung Waldfriedhof Hohenhain der  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nordhastedt vom  
24. Oktober 2012 (Anlage 2.1.).

**Bekanntmachung der  
Friedhofsgebührensatzung  
für die Friedhöfe des Evangelisch-  
Lutherischen Friedhofswerks des  
Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises  
Dithmarschen (DFW)  
Vom 4. Dezember 2017**

Die nachstehend bekannt gemachte Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelisch-Lutherischen Friedhofswerks des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen (DFW) vom 1. Dezember 2017 ist mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 30. November 2017 (Az.: 82 Kkr. Dithmarschen – R Pl) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, 4. Dezember 2017

Landeskirchenamt  
Platzeck

Az.: 82 Kkr. Dithmarschen – R Pl

\*

**Friedhofsgebührensatzung  
für die Friedhöfe des Evangelisch-  
Lutherischen Friedhofswerks des  
Evangelisch-Lutherischen  
Kirchenkreises Dithmarschen (DFW)  
Vom 1. Dezember 2017**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen hat am 25. November 2017 aufgrund von Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Das DFW ist eine unselbstständige Anstalt öffentlichen Rechts des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen. Für die Benutzung der vom DFW verwalteten Friedhöfe sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Dithmarschen hat die Trägerschaft für die von ihm verwalteten Friedhöfe jeweils durch öffentlich-rechtlichen Vertrag als Rechtsnachfolger von den bisherigen Friedhofsträgern übernommen.

**§ 2**

**Gebührenschild**

1Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. 2Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. 2Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. 2§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. 2Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

**§ 4**

**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung  
rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührentrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. 2Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 5**

**Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6

### Gebührentarife

(1) Für die vom DFW verwalteten Friedhöfe werden Gebühren nach den in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Gebührentarifen erhoben.

(2) Für die vom DFW verwalteten Friedhöfe, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind, bleiben die Gebührentarife der bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Friedhofsgebührensatzungen der bisherigen Träger in Kraft.

## § 7

### Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit in dieser Friedhofsgebührensatzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Friedhofsgebühren für die jeweilige Nutzungszeit gemäß Friedhofssatzung.

(2) Maßgebend für die Berechnung der Gebühren anlässlich einer Beisetzung ist das Datum des aktuellen Sterbefalls, in allen anderen Fällen der Zeitpunkt der Antragstellung.

(3) Leistungen der Friedhofsverwaltung, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehen sind, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet, festgesetzt und erhoben.

(4) <sup>1</sup>Unbelegte Gräber können nur auf Antrag an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Umtausch ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Eine Kostenerstattung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen in den ersten zehn Jahren nach Neuvergabe des Nutzungsrechts möglich; auf § 17 der Friedhofssatzung wird hingewiesen. <sup>4</sup>Bei positivem Bescheid werden eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 Prozent des zu erstattenden Betrages und die für das Abräumen der Grabstätte entstehenden Kosten vom Erstattungsbetrag einbehalten. <sup>5</sup>Bei Ausbettungen aus einem Reihengrab werden die gezahlten Nutzungsgebühren nicht zurückerstattet.

## § 8

### Zusätzliche Leistungen

(1) <sup>1</sup>Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand festgelegt. <sup>2</sup>Zusatzkosten für Grabpflegen, Kosten für Gedenktafeln und Sonderleistungen werden in der jeweils aktuellen Preisliste für Serviceleistungen erfasst.

(2) <sup>1</sup>Die Kosten für die Einrichtung von Stiftungen zur Grabpflege unterliegen nicht dieser Gebührensatzung. <sup>2</sup>Sie werden vom Verbandsausschuss gesondert festgelegt.

## § 9

### Inkrafttreten und Bekanntmachung

<sup>1</sup>Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. <sup>2</sup>Diese Satzung wird dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt auf der Internetseite des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen unter Einrichtun-

gen Friedhofswerk: „[www.kirche-dithmarschen](http://www.kirche-dithmarschen)“.

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 30. November 2017 (Az.: NK 82 Kkr. Dithmarschen – R Pl) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Meldorf, 1. Dezember 2017

Propst Dr. Andreas  
C r y s t a l l

Jürgen  
W i n t e r

(L. S.)

(Vorsitzender des  
Kirchenkreisrates)

(Mitglied im Kir-  
chenkreisrat und  
stellvertretender  
Vorsitzender)

\*

### Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen vom 1. Dezember 2017.

Die Gebührentarife gemäß § 6 der Friedhofsgebührensatzung werden für die nachfolgenden Friedhöfe wie folgt festgelegt:

1. Friedhof Heide, Lobeskampweg 4, 25746 Heide mit den Friedhöfen
  - a) St. Johannes-Friedhof (Südfriedhof), Lobeskampweg 4, 25746 Heide
  - b) Zütphenfriedhof (Nordfriedhof), Weddingstedter Str. 26, 25746 Heide

Es gelten die Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der bisherigen Trägerin, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide vom 8. November 2017 (Anlage 2.1.).

2. Friedhof Neuenkirchen, Karkenweg 7, 25792 Neuenkirchen

Es gelten die Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der bisherigen Trägerin, der Ev.-Luth.-Kirchengemeinde Neuenkirchen vom 4. April 2013 (Anlage 2.2.).

3. Waldfriedhof Hohenhain, Nordhastedter Feldweg, 25785 Nordhastedt

Es gelten die Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der bisherigen Trägerin, der Ev.-Luth.-Kirchengemeinde Nordhastedt vom 18. April 2013 (Anlage 2.3.).

\*

Kiel, 4. Dezember 2017

Landeskirchenamt  
P l a t z e c k

Az.: NK 82 Kkr. Dithmarschen – R Pl

**Beschluss  
über die Feststellung des Gesamthaushaltes  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland  
für das Haushaltsjahr 2018  
(Haushaltsbeschluss)  
Vom 29. November 2017**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Die Landessynode hat gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 5 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgenden

**Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
für das Haushaltsjahr 2018  
(Haushaltsbeschluss)**

gefasst:

**1 Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr 2018 umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018.

**2 Gliederung des Haushalts**

**2.1** Der Haushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 festgestellt.

**2.2** Der Haushalt 2018 ist in folgende Teilhaushalte mit eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen gegliedert:

**2.2.1 Gesamtkirchlicher Haushalt**

Der Gesamtkirchliche Haushalt ist in die Bereiche

- 1) Verteilung der Einnahmen und
- 2) Gesamtkirchliche Aufgaben untergliedert.

**2.2.2 Versorgungshaushalt**

Dem Versorgungshaushalt ist der Haushalt der Stiftung zur Altersversorgung zugeordnet. Für die Aufstellung des Haushalts der Stiftung gelten die ergänzenden Bestimmungen des Altersversorgungsstiftungsgesetzes und der Satzung der Stiftung (AVersStiftG, StAltersVSatz NEK).

**2.2.3 Landeskirchlicher Haushalt**

Der landeskirchliche Haushalt setzt sich aus folgenden Haushalten zusammen:

- 1) Haushalt Verteilung
  - 1.1) Haushalt der Leitung und Verwaltung
  - 1.2) Haushalt des Rechnungsprüfungsamtes
  - 1.3) Haushalt für die Vermögensverwaltung (technischer Mandant)
- 2) Haushalte der Hauptbereiche

**2.2.3.1 Haushalt der Leitung und Verwaltung**

Der Haushalt der Leitung und Verwaltung ist untergliedert in die Bereiche:

- a) Kirchenleitende Gremien
- b) Landeskirchenamt

Dem Haushalt der Leitung und Verwaltung sind die folgenden Haushalte mit eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen zugeordnet:

- Haushalt des Gebäudemanagements
- Haushalt der Institutionsberatung
- Haushalt der Kantine des Landeskirchenamtes
- Haushalt des Pastoralkollegs
- Haushalt des Personalkostenbudgets
- Haushalt des Predigerseminars
- Haushalt der Stiftungen (ohne Stiftung zur Altersversorgung)

**2.2.3.2 Hauptbereiche**

Die Hauptbereiche sind mit jeweils eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen geordnet:

Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik

Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog

Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde

Hauptbereich Mission und Ökumene

Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter mit dem Haushalt des Wirtschaftsbetriebes des Kurheimes Büsum

Hauptbereich Medien

Hauptbereich Diakonie

Dem Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik sind die Mittel für Vertragliche Leistungen zugeordnet. Diese Bereiche werden jeweils mit einer eigenen Bilanz und Ergebnisrechnung geführt.

**2.2.4 Haushalt Fondsverwaltung****3 Verteilung der Einnahmen gemäß § 2 Finanzgesetz**

Für die Verteilung der Einnahmen 2018 werden die Anteile für die Landeskirche und für die Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise, einschließlich des Denkmalfonds, festgelegt:

Anteil der Landeskirche: 18,82 %

Anteil der Kirchenkreise: 81,18 %

**4 Vorwegabzüge, Aufteilung der Einnahmen zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen****4.1 Einnahmen**

**4.1.1** Kirchensteuerbruttoaufkommen: 511.900.000 €

Die saldierten Ansprüche und Verpflichtungen gemäß § 30 Abs. 2 KiStO: 17.900.000 €

Womit das Kirchensteuernettoaufkommen festgesetzt wird: 494.000.000 €

**4.1.2** Clearing-Ausschüttung für das Rechnungsjahr 2014: 6.000.000 €

**4.1.3 Staatsleistungen**

Die früheren Dotationen für Pfarrbesoldung, Pfarrerversorgung und kirchenregimentliche Zwecke der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Brandenburg wurden durch Staatsleistungen abgelöst, welche jeweils als Gesamtzuschuss gezahlt werden.

In Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg traten an die Stelle der bisherigen Ansprüche aus den staatlichen Baupatronaten und Baulasten die pauschalierten Staatsleistungen.

Staatsleistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 13 des Staatskirchenvertrages (Baupatronate und Baulasten) 3.220.000 €

Artikel 14 des Staatskirchenvertrages (insbesondere Pfarrbesoldung, -versorgung) 12.234.600 €

Staatsleistungen des Landes Schleswig-Holstein: 13.615.000 €

Staatsleistungen des Landes Brandenburg:  
Baupatronate und Baulasten 59.000 €

Pfarrbesoldung und -versorgung, kirchenregimentliche Zwecke 102.800 €

Staatsleistungen gesamt: 29.231.400 €

**4.1.4 Finanzausgleich der EKD**

Die Einnahmen aus dem Finanzausgleich der EKD werden festgesetzt: 8.632.000 €

**4.2 Staatsleistungen mit Zweckbindungen**



(Einzelheiten siehe Anlage in den Erläuterungen des Gesamtkirchlichen Haushalts, Mandant 14, Kostenstelle 1200 0000.)

- 4.2.1** Die Staatsleistungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg müssen in der Region verbleiben und sind nach § 6 Absatz 3 Finanzgesetz in den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern enthalten. Die Patronatsleistungen nach Artikel 13 des Staatskirchenvertrages mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern werden so zugeordnet, dass auf den Kirchenkreis Mecklenburg 79,96 % gleich 2.574.700 € und den Kirchenkreis Pommern 20,04 % gleich 645.300 € entfallen. Aus dem Staatskirchenvertrag mit dem Land Brandenburg fließen die Baumittel zu 64,01 % gleich 37.700 € dem Kirchenkreis Pommern und zu 35,99 % gleich 21.300 € dem Kirchenkreis Mecklenburg zu.
- 4.2.2** Anteil aus den Staatsleistungen für Pfarrbesoldung
- Die Beträge an den Staatsleistungen für die Pfarrbesoldung werden im Wege des Vorwegabzuges nach § 2 Absatz 3 Finanzgesetz dem Personalkostenbudget zugeführt (vgl. § 8 Finanzgesetz):
- Angerechnete Staatsleistungen nach Artikel 14 Staatskirchenvertrag MV
- |   |              |
|---|--------------|
| (Anteil für Kirchenkreis Pommern)                                     | 4.586.600 €  |
| Angerechnete Staatsleistungen nach Artikel 14 Staatskirchenvertrag MV |              |
| (Anteil für Kirchenkreis Mecklenburg)                                 | 1.675.200 €  |
| Angerechnete Staatsleistungen des Landes Schleswig-Holstein           | 7.766.200 €  |
| Angerechnete Staatsleistungen Pfarrbesoldung Land Brandenburg         |              |
| (Anteil für Kirchenkreis Pommern)                                     | 47.600 €     |
| Angerechnete Staatsleistungen Pfarrbesoldung Land Brandenburg         |              |
| (Anteil für Kirchenkreis Mecklenburg)                                 | 7.700 €      |
| Staatsleistungen für Pfarrbesoldung gesamt:                           | 14.083.300 € |
- 4.2.3** Nach dem Staatskirchenvertrag des Landes Schleswig-Holstein sind die Leistungen für den Dom Schleswig (1,38 %) und die Katasterleistungen für abgelöste Rechte (1,66 %) zweckgebunden und werden im Wege des Vorwegabzuges nach § 2 Absatz 3 Finanzgesetz abgesetzt.
- |                            |           |
|----------------------------|-----------|
| Bauunterhalt Dom Schleswig | 187.900 € |
| Katasterleistungen         | 226.000 € |
- 4.2.4** Die verbleibenden Staatsleistungen werden nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Finanzgesetz den zu verteilenden Einnahmen zugerechnet.
- 4.3 Vorwegabzug**
- 4.3.1** Der gemäß § 2 Finanzgesetz der Nordkirche im Vorwegabzug aufzubringende Finanzbedarf für Gesamtkirchliche Aufgaben wird festgesetzt:
- |  |              |
|--|--------------|
|  | 21.975.700 € |
|--|--------------|
- 4.3.2** Aus den Einnahmen der Nr. 4.1 werden 3 % des Kirchensteuernettoaufkommens (Nr. 4.1.1) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) bereitgestellt:
- |  |              |
|--|--------------|
|  | 14.820.000 € |
|--|--------------|
- 4.3.3** Der gemäß § 2 Finanzgesetz der Nordkirche im Vorwegabzug aufzubringende Finanzbedarf für die Versorgung wird festgesetzt:
- |  |              |
|--|--------------|
|  | 81.778.700 € |
|--|--------------|
- 4.4 Schlüsselzuweisungen**
- Bezogen auf die verbleibenden Einnahmen werden die Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzgesetz festgesetzt:
- |  |               |
|--|---------------|
| Einnahmen nach Vorwegabzügen                         | 398.791.800 € |
| Anteil Kirchenkreise                                 | 323.739.200 € |
| darin enthalten Denkmalfondsmittel der Kirchenkreise | 485.600 €     |
| Anteil Landeskirche                                  | 75.052.600 €  |

**4.5 Abrechnung der Clearing-Rückstellung**

Sollten sich bei der Abrechnung der Clearing-Rückstellungen des Jahres 2014 auszuschüttende Beträge ergeben, so werden die Mittel den im Abrechnungsjahr 2014 bestehenden Körperschaften entsprechend der Verteilschlüssel 2014 zugerechnet. Für die Nordkirche werden 6 Mio. € an Ausschüttungsbeträgen erwartet.

Anteil Kirchenkreise	4.706.600 €
darin enthalten Denkmalfondsmittel der Kirchenkreise	7.000 €
Anteil Landeskirche	1.113.400 €
Anteil Kirchlicher Entwicklungsdienst	180.000 €

**4.6 Ermächtigung zur Darlehensaufnahme**

Das Landeskirchenamt darf folgende Darlehen aufnehmen:

- zur Finanzierung von Investitionen im Haushalt Gebäudemanagement bis zu 5 % vom Gebäuderestwert des gesamten Gebäudebestands gemäß Anlagespiegel und
- zur Aufrechterhaltung der kurzfristigen Liquidität bis zu 10.000.000 €.

**5 Verteilmasse eines Mehr- oder Minderaufkommens**

- 5.1** Ein Mehr- oder Minderaufkommen an den Einnahmen wird mit 18,82 % bei dem Anteil der Landeskirche und 81,18 % bei dem Anteil für die Kirchenkreise berücksichtigt.

- 5.2** Ein Mehr- oder Minderaufkommen am Kirchensteuernettoaufkommen wird mit 3 % bei den Mitteln für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (Nr. 4.3.2) berücksichtigt.

**6 Gemeindeglieder, Wohnbevölkerung, Bauvolumen**

- 6.1** Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise werden die Gemeindegliederzahlen, die Wohnbevölkerungszahlen und das Bauvolumen festgesetzt:

	Gemeindeglieder	Wohnbevölkerung	Bauvolumen cbm n. § 7 Abs. 2 FinG	Anteil
Altholstein	207.015	519.398	225.286	9,26 %
Dithmarschen	79.873	134.586	194.425	3,36 %
Hamburg-Ost	424.553	1.632.648	1.395.060	21,93 %
Hamburg-West/ Südholstein	216.374	752.950	332.136	10,62 %
Lübeck-Lauenburg	170.962	393.264	695.794	7,80 %
Mecklenburg	168.814	1.140.330	3.932.653	11,42 %
Nordfriesland	98.276	165.899	363.380	4,37 %
Ostholstein	108.078	203.444	167.225	4,58 %
Plön-Segeberg	122.405	243.392	148.126	5,21 %
Pommern	80.781	488.232	2.153.301	5,33 %
Rantzeau-Münsterdorf	96.291	206.880	154.633	4,19 %
Rendsburg-Eckernförde	122.441	232.968	160.675	5,18 %
Schleswig-Flensburg	157.874	294.148	368.950	6,75 %
Insgesamt	2.053.737	6.408.139	10.291.644	100,00 %

Die Gemeindegliederzahlen und die Wohnbevölkerungszahlen wurden zum 1. April 2017 ermittelt. Das Bauvolumen wurde gemäß Teil 5 Abschnitt 3 § 7 Absatz 2 Einführungsgesetz vom Landeskirchenamt für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 festgesetzt.

- 6.2** Der Stichtag der Haushaltsplanung 2019 für die Ermittlung der Zahl der Wohnbevölkerung und für die Zahl der Gemeindeglieder wird auf den 1. April 2018 festgesetzt.

**II. Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen****7 Anteile im landeskirchlichen Haushalt**

- 7.1** Der Haushalt Verteilung erhält 45,00 % und die Haushalte der Hauptbereiche 55,00 % von dem Anteil der Landeskirche an den Einnahmen.

7.2 Der Anteil für die Hauptbereiche wird wie folgt aufgeteilt:

<b>HauptbereichSchule, Gemeinde- u. Religionspädagogik</b>		<b>17,34 %</b>	
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	11,13 %		4.492.200 €
- Vertragliche Leistungen	6,21 %		2.506.400 €
<b>HauptbereichSeelsorge u. gesellschaftlicher Dialog</b>		<b>14,99 %</b>	6.050.200 €
<b>HauptbereichGottesdienst und Gemeinde</b>		<b>8,40 %</b>	3.390.300 €
<b>HauptbereichMission und Ökumene</b>		<b>12,61 %</b>	
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	6,08 %		2.454.000 €
- Zuweisung an Zentrum für Mission und Ökumene	6,53 %		2.635.600 €
<b>HauptbereichFrauen und Männer, Jugend und Alter</b>		<b>12,20 %</b>	4.924.100 €
<b>HauptbereichMedien</b>		<b>9,94 %</b>	
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	5,54 %		2.236.000 €
- Zuweisung an Evangelischen Presseverband Nord	4,40 %		1.775.900 €
<b>HauptbereichDiakonie</b>		<b>24,52 %</b>	
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	7,66 %		3.091.700 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Hamburg	6,16 %		2.486.300 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Meckl.-Vorpomm.	3,13 %		1.263.300 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Schleswig-Holstein	6,10 %		2.462.000 €
- Zuweisung an Diakonie-Hilfswerk Hamburg	1,47 %		593.300 €
		<b>100,00 %</b>	<b>40.361.300 €</b>

7.3 Sollte die Ergebnisrechnung des Mandanten „Vertragliche Leistungen“ einen Fehlbetrag ausweisen, so sind zum Ausgleich Rücklagen in der Reihenfolge heranzuziehen:

1. freie Rücklage des Mandanten
2. Ausgleichsrücklage des Mandanten
3. zweckgebundene Rücklagen für den Mandanten
4. freie Rücklagen der Dezentate Kirchliche Handlungsfelder und Dienst der Pastorinnen und Pastoren des Haushaltes der Leitung und Verwaltung entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit.

## 8 Außerplanmäßige und überplanmäßige Maßnahmen

Eine außerplanmäßige Maßnahme oder eine überplanmäßige Maßnahme, deren Gesamtaufwand den Planansatz um mehr als 100.000 € überschreitet, erfordert nach Artikel 85 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung einen Beschluss der Kirchenleitung mit Einwilligung des Finanzausschusses. In Fällen von Eilbedürftigkeit reicht die vorherige Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes oder des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes des Finanzausschusses aus. Das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied hat den Finanzausschuss zu informieren.

Unumgängliche außerplanmäßige oder überplanmäßige Maßnahmen bedürfen keines Beschlusses der Kirchenleitung. Eine außerplanmäßige oder überplanmäßige Maßnahme ist unumgänglich, wenn sie auf Grund einer gesetzlichen oder vor Beginn des Haushaltsjahres bestehenden vertraglichen Verpflichtung erfolgt.

Eine außerplanmäßige Maßnahme oder eine überplanmäßige Maßnahme, deren Gesamtaufwand den Planansatz um weniger als 100.000 € überschreitet, darf vom jeweiligen Dezentrat des Landeskirchenamtes durchgeführt werden, wenn die Finanzierung unter Einbeziehung der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage oder einer freien Rücklage gewährleistet ist.

## 9 Bewirtschaftungsvermerke

### 9.1 Außerordentliche Rücklagenbildung

9.1.1 Aus dem Anteil für die Landeskirche wird ein Betrag von 1.000.000 € einer gesonderten Rücklage des Haushaltes Verteilung (Mandant 18) zugeführt.

**9.1.2** Die Haushaltsplanung berücksichtigt die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage beim Haushalt Verteilung (Mandant 18) in Höhe von 0,8 % des Anteils für die Landeskirche nach Nr. 3 mit einem Betrag von 600.400 €. Diese Rücklage ist vorgesehen für Maßnahmen der Landeskirche aufgrund des Klimaschutzgesetzes der Nordkirche.

## **9.2 Ausgleichsrücklage des Haushalts Verteilung (Mandant 18)**

Die Ausgleichsrücklage für die Haushalte nach Nr. 2.2.3.1 und den Haushalt des Rechnungsprüfungsamtes wird im Haushalt Verteilung geführt und gleicht ein Minderaufkommen der geplanten Einnahmen aus. Überschüsse des Haushalts Verteilung sind der Ausgleichsrücklage zuzuführen, bis ein Bestand von 60 %, bezogen auf die Schlüsselzuweisungen des Planungsjahres, erreicht ist. Diese Vorgabe ist weitreichender als die Sollvorgabe für die Ausgleichsrücklage nach § 68 Absatz 1 KRHhFVO (50 % an den durchschnittlichen Einnahmen der vorangegangenen drei Haushaltsjahre). Bis zur Erreichung des Bestandes von 60 % können die freien Rücklagen der Haushalte nach Satz 1 angerechnet werden.

## **9.3 Zweckgebundene Rücklage des Haushalts Verteilung (Mandant 18)**

Beim Haushalt Verteilung wird aus dem 45 %-Anteil der zweckgebundenen Rücklage „Baumaßnahmen im Bereich von Leitung und Verwaltung“ ein Betrag in Höhe von 1.000.000 € zugeführt.

## **9.4 Minderausgaben und Mehreinnahmen**

Die Schlüsselzuweisungen des Haushaltes Leitung und Verwaltung (Mandant 6) werden in Höhe des Planansatzes bereitgestellt. Minderausgaben können in der jeweiligen Kostenstellengruppe oder Kostenstelle den Rücklagen zugeführt werden.

Sollten im Haushalt Verteilung (Mandant 18) Mehreinnahmen entstehen, so werden diese der Ausgleichsrücklage, der zweckgebundenen und der freien Rücklage des Haushaltes Verteilung zugeführt.

## **9.5 Fehlbetrag im Haushalt der Leitung und Verwaltung**

Der Haushalt der Leitung und Verwaltung wird unter Berücksichtigung der geplanten Bilanzbewegungen ohne Fehlbetrag geplant.

Sollte sich in einer Kostenstellengruppe trotz des zugewiesenen Plananteils ein Defizit ergeben, so ist dieses durch die jeweiligen Rücklagen zu decken. Entsprechendes gilt für die zugeordneten Haushalte nach Nr. 2.2.3.1 ohne den Haushalt des Personalkostenbudgets.

Vorsorglich ist eine Regelung vorzusehen, falls aufgrund eines Fehlbetrags eine Darlehensaufnahme zum Haushaltsausgleich notwendig ist. Hierzu ist ein Beschluss der Kirchenleitung mit vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. Ein Beschluss zur Darlehensaufnahme kann nur auf Grund eines Konzeptes zur Darlehenstilgung gefasst werden.

## **9.6 Verfügung über die Rücklagen**

Die für die Kostenstellen verantwortlichen Stellen können über die zugehörigen Rücklagen verfügen. Zweckbindungen sind einzuhalten.

Über die Personalkostenrücklage des Haushaltes Leitung und Verwaltung entscheidet der Präsident des Landeskirchenamtes. Der Kirchenleitung steht ein Initiativrecht für Maßnahmen zu, die aus der gesonderten Rücklage nach Nr. 9.1.1 und der freien Rücklage des Haushaltes Verteilung (Mandant 18) finanziert werden sollen. Über die Verwendung der zweckgebundenen Rücklage nach Nr. 9.3 entscheidet die Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes; bei Entnahmen über 100.000 € ist die Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich.

## **10 Budgetregeln der Hauptbereiche**

**10.1** Die budgetbewirtschaftenden Stellen der Hauptbereiche müssen das ihnen zur Verfügung gestellte Budget hinsichtlich der Finanzmittel und Stellen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einsetzen und die Finanzierung der dem Budget zu Grunde gelegten Aufgaben und Ziele sicherstellen. Dabei sind insbesondere das Hauptbereichsgesetz, das Gebäudemanagementgesetz, das Kirchengesetz und die Rechtsverordnung für die Haushaltsführung in der Nordkirche nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens sowie die Budgetregeln einzuhalten. Über das jeweilige Hauptbereichsbudget hinaus können keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, d. h. alle laufenden Aufwendungen (auch die in künftigen Perioden anfallenden Aufwendungen wie z. B. Alterszeitregelungen) und Investitionen sind daraus zu leisten. In der Planung der Aufwendungen und Investitionen ist zu berücksichtigen, dass gemäß dem Beschluss der Verfassenden Synode der landeskirchliche Anteil zukünftig auf 18,72 % absinkt und zukünftig ein geringerer Anteil an den Erträgen der Landeskirche zur Verfügung steht.



- 10.2** Die budgetbewirtschaftenden Stellen der Hauptbereiche sind gehalten, ihre mittelfristige Planung so auszurichten, dass sie auf Veränderungen reagieren und Vorgaben der zielorientierten Planung angemessen umsetzen können. Um flexible Planungen zu unterstützen, können die Hauptbereiche nach §§ 26–28, 30–31 HBG jeweils bis zu acht Projektstellen in ihre Stellenplanung aufnehmen. Bei der Stellenbesetzung sind die Bestimmungen nach Nr. 10.6 zu beachten.
- 10.3** Die Hauptbereiche müssen einen Prozentanteil an den Schlüsselzuweisungen nach Nr. 7.1 einem übergeordneten Fonds für hauptbereichsübergreifende Projekte verpflichtend zuführen und weisen dies durch eine Zuweisung an diesen Fonds aus. Die Prozentquote und die Ausnahmen von dieser Regelung werden in Nr. 10.9 festgelegt. Die Mittel sind nur unter Einhaltung von Nr. 10.6, nach Absprache mit der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen für entsprechende gemeinsame Programme, Projekte und Umsetzung von Zielen, einzusetzen. Die Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen legt das Verfahren über die Verwendung der Fondsmittel fest. Der Kirchenleitung steht im Rahmen der zielorientierten Planung ein Initiativrecht für Maßnahmen zu, die aus hauptbereichsübergreifenden Mitteln finanziert werden können.
- 10.4** Sollte aufgrund eines Fehlbetrages in einem Hauptbereich eine Darlehensaufnahme notwendig sein, so ist hierzu ein Beschluss der Kirchenleitung mit vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. Der Beschluss zur Darlehensaufnahme kann nur auf Grund eines Konzeptes zur Darlehenstilgung gefasst werden.
- 10.5** Die Hauptbereiche bilden Ausgleichsrücklagen, welchen Mittel zugeführt werden, bis der für den jeweiligen Hauptbereich definierte Mindestbestand, bezogen auf die Schlüsselzuweisung nach Nr. 7.2 des Planjahres, erreicht ist. Die Hauptbereichsleitungen oder im Falle der Hauptbereiche nach § 5 Absatz 2 HBG die Steuerungsgremien sind verpflichtet darzulegen, wie der Mindestbestand erreicht wird. Der Mindestbestand der Ausgleichsrücklage wird unter Berücksichtigung der Risiken aus Drittmittelfinanzierung wie folgt festgesetzt:

Haushalt Hauptbereich nach § 26 HBG	70 %
Haushalt „Vertragliche Leistungen“	60 %
Haushalt Hauptbereich nach § 27 HBG	70 %
Haushalt Hauptbereich nach § 28 HBG	60 %
Haushalt Hauptbereich nach § 29 HBG	60 %
Haushalt Hauptbereich nach § 30 HBG	80 %
Haushalt Hauptbereich nach § 31 HBG	60 %
Haushalt Hauptbereich nach § 32 HBG	60 %

Die freien Rücklagen der Arbeitsbereiche werden auf den Bestand der Ausgleichsrücklage angerechnet.

- 10.6** Für mehrjährige durch den Hauptbereich initiierte Projekte sind vor Projektbeginn 75 % der Gesamtfinanzierung sicherzustellen. Mit Einwilligung des zuständigen Dezernats des Landeskirchenamtes kann unter Berücksichtigung der Kirchensteuerprognose des Finanzdezernats der prozentuale Anteil im Einzelfall bis auf 50 % abgesenkt werden.
- Bei Projekten mit einer Dauer von bis zu fünf Jahren kann die Hauptbereichsleitung oder im Falle der Hauptbereiche nach § 5 Absatz 2 HBG das Steuerungsgremium die Stellen im Rahmen des Stellenplans unter Beachtung des Hauptbereichsgesetzes besetzen. Die vorherige Zustimmung des Landeskirchenamtes hinsichtlich arbeits- und dienstrechtlicher Gesichtspunkte ist erforderlich.
- 10.7** Über die Entnahme von Rücklagen des Hauptbereiches entscheidet die Hauptbereichsleitung oder im Falle der Hauptbereiche nach § 5 Absatz 2 HBG das Steuerungsgremium im Rahmen der geltenden Bestimmungen.
- 10.8** Die Zuführungen an rechtlich selbstständige Dienste und Werke in den Hauptbereichen nach § 5 Absatz 2 HBG soweit sie als prozentuale Quote am Anteil nach Nr. 7.1 ermittelt werden, sind von den Budgetregeln nach Nr. 10.5 ausgenommen. Das Gleiche gilt für die Anteile an den vertraglichen Leistungen des Hauptbereichs nach § 26 HBG, die nach feststehenden Prozentsätzen Dritten zugewiesen werden. Die Zuweisung von Mitteln an die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke geschieht in der Erwartung, dass diese zur eigenverantwortlichen, vorsorgenden Finanzplanung verpflichtet sind. Die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke haben keinen Anspruch auf Zuweisungen aus den Rücklagen der Hauptbereiche.
- 10.9** Aus dem Anteil für die Hauptbereiche wird eine prozentuale Quote nach Nr. 7.1 dem Fonds für hauptbereichsübergreifende Mittel zugeführt. Für das Haushaltsjahr 2018 wird der nach Nr. 10.3 im Haushalt eines Hauptbereichs zu veranschlagende Anteil für hauptbereichsübergreifende Mittel auf 2,5 % festgesetzt.

Die Regeln nach Nr. 10.3 gelten nicht für den Haushalt Vertragliche Leistungen des Hauptbereiches nach § 26 HBG und die Zuführungen an die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke in den Hauptbereichen nach § 15 Absatz 2 HBG, soweit sie als prozentuale Quote am Anteil nach Nr. 7.1 ermittelt werden.

- 10.10** Das Steuerungsgremium des Hauptbereiches Mission und Ökumene legt aus den sich nach Nr. 4.3.2 und Nr. 4.5 ergebenden Mitteln nach eigenem Ermessen unter Beachtung bestehender Arbeitsbeziehungen einen Betrag zur Förderung von Osteuropaprojekten fest.

## **11 Stellenplan**

In besonders begründeten Fällen, wenn die Maßnahme als unvorhersehbar, unabdingbar und unauf-schiebbar anerkannt wird, können weitere Stellen durch Beschluss der Kirchenleitung mit Zustimmung des Finanzausschusses eingerichtet werden.

## **12 Bürgschaften**

Das Landeskirchenamt wird bevollmächtigt, zu Lasten der Landeskirche Bürgschaften für ihre Dienste, Werke und Einrichtungen bis höchstens 2 Mio. € einzugehen. Bürgschaften bis höchstens 250.000 € können vom Kollegium des Landeskirchenamtes erklärt werden; bei Bürgschaften über 250.000 € ist zusätzlich die Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. Über die Entwicklung und den Stand der übernommenen Bürgschaften ist Buch zu führen. Das Ergebnis dieser Buchführung muss im Jahresabschluss aufgeführt werden. Die Entwicklung und der Stand an eingegangenen Bürgschaften sind während der Laufzeiten der Bürgschaften im Haushaltsplan darzustellen, dabei sind Inanspruchnahmen aus den Bürgschaften auszuweisen.

Die Bürgschaftssicherungsrücklage muss einen Bestand von mindestens 25 % des Ausfallrisikos haben.

## **13 Verzichtserklärung nach § 7 KBesG und § 11 KVersG**

Empfängerinnen oder Empfänger von Besoldung oder von Versorgungsbezügen können nach § 7 KBesG oder § 11 KVersG auf Teile ihrer Bezüge verzichten. Die durch Verzichtserklärung eingesparten Haushaltsmittel werden einem besonderen Fonds zugeführt.

## **14 Entnahmen aus dem Versorgungssicherungs-Fonds**

Versorgungsleistungen und Beihilfen im Versorgungsfall für Personen, die nach dem 31. Dezember 2005 in ein öff.-rechtl. Dienstverhältnis (Probe- oder Lebenszeit) übernommen wurden, werden aus dem Versorgungssicherungs-Fonds nach § 1 der Rechtsverordnung über die Erhebung von Versorgungsbeiträgen für die Stiftung zur Altersversorgung zur Sicherung der Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gedeckt. Der Versorgungssicherungs-Fonds gleicht die aus dem Versorgungshaushalt geleisteten Aufwendungen spätestens zum Ende des Haushaltsjahres aus.

## **15 Verpflichtungsermächtigungen**

- 15.1** Über die Entwicklung und den Stand der Verpflichtungsermächtigungen ist Buch zu führen. Das Ergebnis der Buchführung geht in den Jahresabschluss ein. Während der gesamten Laufzeit einer Verpflichtungsermächtigung sind ihre Entwicklung und ihr jeweiliger Stand als Anlage zum Haushalt des jeweils laufenden Haushaltsjahres darzustellen.

- 15.2** Die bestehenden Verpflichtungen nach § 13 des bis zum 31. Dezember 2005 in der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche geltenden Finanzgesetzes wurden zunächst aus der Sonderfondsrücklage bedient. Die Sonderfondsrücklage ist erschöpft und die Verpflichtungen werden von den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gemäß Artikel 2 des 10. Finanzgesetz-Änderungsgesetzes der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche abgesetzt.

In 2018 sind Verpflichtungen in Höhe von 79.300 € zu decken.

## **16 Beauftragung des Finanzausschusses**

- 16.1** Der Finanzausschuss der Landessynode wird beauftragt, den nach Nr. 2.2.2 dem Versorgungshaushalt zugeordneten Haushalt der Stiftung zur Altersversorgung sowie die dem Haushalt der Leitung und Verwaltung zugeordneten Haushalte nach Nr. 2.2.3.1 und die Haushalte der Hauptbereiche nach Nr. 2.2.3.2 in einem gesonderten Verfahren durch Beschluss festzustellen.

- 16.2** Der Finanzausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird beauftragt, die Jahresabschlüsse der Haushalte nach Nr. 16.1 abzunehmen.

## **17 § 34 Absatz 4 KRHhFVO – Festlegung der zuständigen Stelle**

Für den Bereich der Landeskirche wird das Landeskirchenamt als zuständige Stelle nach § 34 Absatz 4 KRHhFVO bestimmt.

**18 § 7 Absatz 3 Finanzgesetz – Sonderzuweisung an den Kirchenkreis Nordfriesland**

Ab 2016 wird die Sonderzuweisung nach § 7 Absatz 3 Finanzgesetz an den Kirchenkreis Nordfriesland auf 0,2 % von dem auf die Kirchenkreise insgesamt entfallenden Anteil an den Einnahmen festgesetzt. Die Sonderzuweisung muss jeweils nach drei Jahren überprüft und im Haushaltsbeschluss festgelegt werden.

**19 Kirchliche Zusatzversorgung der landeskirchlichen Mitarbeitenden**

**19.1** Aufgrund des Wechsels von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zur Evangelischen Zusatzversorgungskasse in Darmstadt (EZVK) zur Absicherung der kirchlichen Zusatzversorgung der landeskirchlichen Mitarbeitenden fallen geringere Beiträge an. Die Differenzbeträge zwischen den an die VBL und den an die EZVK zu zahlenden Beiträgen werden in einer Rückstellung gesammelt. Die Rückstellung wird für die zukünftige Gegenwertzahlung an die VBL verwendet. Für die Jahre 2016 bis 2018 beträgt die Differenz 5,6 %.

**19.2** Die Bildung einer Rückstellung nach Nr. 19.1 entfällt für drittmittelfinanzierte Stellen, wenn der Drittmittelgeber die Aufwendungen für die Bildung der Rückstellung nicht erstattet.

**19.3** Der Anteil der Landeskirche aus der Abrechnung der Clearingmittel nach Nr. 4.5 bis zu einer Höhe von 2,5 Mio. € ist der VBL-Rückstellung zuzuführen.

**19.4** Sollte im laufenden Haushaltsjahr der Gegenwert an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geleistet werden oder eine Umschuldung des für die geleistete Gegenwertzahlung aufgenommenen Darlehns erforderlich werden, so können zur Finanzierung die Mittel nach Nr. 9.1.1 und die in den Rückstellungen nach Nr. 19.1 bis Nr. 19.3 angesammelten Beträge eingesetzt werden.

**20 Umgang mit den Finanzplanungen im Haushalt 2018**

Nach Vorlage des Gutachtens über den Deckungsgrad der Stiftung zur Altersversorgung entscheidet die Kirchenleitung mit Zustimmung des Finanzausschusses über die Finanzplanung für den Zeitraum von 2020 bis 2022.

**21 Veröffentlichung**

Der Gesamthaushalt mit Erläuterungen und Anlagen liegt im Dienstgebäude des Landeskirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 21–35 (Bibliotheksraum), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwerin, 29. November 2017

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.: NK 0610-3 – FH HI

---

**Freigabe des EDV-Programms  
„Microsoft Dynamics NAV 2016“**

Das EDV-Programm „Microsoft Dynamics NAV 2016“ für das Finanzwesen wird vom Landeskirchenamt der Nordkirche zur Nutzung freigegeben. Das EDV-Verfahren ist ein Produkt der Fa. Konica Minolta IT Solutions GmbH, Mittlerer Pfad 1, 70499 Stuttgart.

Weitere Auskünfte erteilt das Landeskirchenamt

– Arbeitsstelle EDV – Herr Selzener.

Kiel, 22. November 2017

Landeskirchenamt  
Selzener

Az.: NK 0551-91 – AIT Se

---

**Aufhebung einer Bekanntmachung über den  
Verlust eines Kirchensiegels**

Die Bekanntmachung über den Verlust eines Kirchensiegels in der

**Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde  
Flensburg**

vom 6. Oktober 2017 (KABl. S. 489) wird aufgehoben.

Der abhandengekommene Siegelstempel hat sich noch vor seiner Außergeltungsetzung durch die amtliche Bekanntmachung wieder angefounden und gilt bis zu seiner Ablösung zunächst weiter.

Kiel, 6. Dezember 2017

Landeskirchenamt  
Belitz

Az.: 10.9 St. Nikolai Flensburg – R Be

---

### Einführung von neuen Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

#### Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden. Das Kirchensiegel wird auch für die örtliche Kirche

#### Ev.-Luth. Kirche Dorf Mecklenburg

geführt.



Kiel, 5. Dezember 2017

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Dorf Mecklenburg – R Be

\*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

#### Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Flensburg

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg genehmigt worden.



Kiel, 7. Dezember 2017

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10.9 St. Nikolai Flensburg – R Be

### Bekanntgabe einer Arbeitsrechtlichen Regelung

Wir veröffentlichen nachstehend die folgende von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Ev. Kirchenkreises beschlossene Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern:

Beschluss 1-2017 vom 21. Juni 2017: Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (Änderung § 16 Absatz 4 Satz 3 KAVO-MP).

Kiel, 1. Dezember 2017

Landeskirchenamt

Albert

Az.: NK 3217-8 – DAR At

\*

### Beschluss 1-2017 Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg- Pommern (KAVO-MP) vom 21. Juni 2017

Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt die folgende Arbeitsrechtliche Regelung:

#### § 1 Änderung der KAVO-MP

Die Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) vom 9. November 2012 (KABl. 2013 S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 2. November 2016 (KABl. 2017 S. 53) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 4 Satz 3 KAVO-MP wird wie folgt gefasst:

„Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung unter Anrechnung der vor der Höhergruppierung bereits erreichten Stufenlaufzeit.“

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Güstrow, 21. Juni 2017

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Hanse

Vorsitzender

ARK Beschluss 1-2017



### Pfarrstellenerrichtung

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für Religionsunterricht an der berufsbildenden Handelsschule in Flensburg wird mit Wir-

kung vom 1. Februar 2018 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg-Religionspädagogik Handelsschule Flensburg – P Kü/P Rö

## III. Pfarrstellenausschreibungen

### Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Pinneberg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist die 1. Pfarrstelle im Umfang von 100 Prozent vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin bzw. mit einem Pastor neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats.

Sie sind auf der Suche nach einer Stadtgemeinde im Speckgürtel von Hamburg?

Die schleswig-holsteinische Kreisstadt Pinneberg mit ihren rd. 45 000 Einwohnern liegt ca. 18 Kilometer westlich von Hamburgs Innenstadt entfernt und ist bestens angebunden durch die A23 sowie die S-Bahn, die im zehn-Minuten-Takt fährt. Den Bahnhof Pinneberg erreichen Sie von der im Herzen der Stadt gelegenen neugotischen Christuskirche aus in drei Minuten zu Fuß. Pinneberg bietet eine hervorragende Infrastruktur mit sämtlichen Einkaufsmöglichkeiten, Ärzten, Kindergärten und allen Schulformen. Die Umgebung zeichnet sich durch einen hohen Freizeitwert aus.

Das sind wir:

Zu unserer Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde gehören rund 4500 Gemeindeglieder. Zum hauptamtlichen Team zählen neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle eine Pastorin (100 Prozent und Vorsitzende des Kirchengemeinderates), zwei B-Kirchenmusiker (50 Prozent und 25 Prozent), eine Gemeindegemeinschaftssekretärin (23,5 Stunden), eine Diakonin, die wir uns mit zwei weiteren Pinneberger Gemeinden teilen, ein Hausmeister (33 Stunden) und eine Reinigungskraft (7,5 Stunden).

In unserer Gemeinde engagieren sich Ehrenamtliche in verschiedenen Bereichen wie:

- Küsterdienst
- sehr gut florierende Pfadfindergruppen
- Seniorenkreis
- Kinderkirche
- Kirchenmusik mit verschiedenen Chören und Instrumentalgruppen
- Gemeindebrief- und Internetredaktion
- Begegnung mit Geflüchteten

- Kitaförderverein sowie in der
- Musik- und Kulturarbeit.

Wir sind Trägerin einer frisch zertifizierten Kindertagesstätte mit 122 Betreuungsplätzen. Im Einzugsgebiet unserer Kirchengemeinde befinden sich sechs Seniorenheime, deren Bewohnerinnen und Bewohner sich auf die Begegnung mit Ihnen in regelmäßig dort stattfindenden Gottesdiensten und seelsorgerlichen Gesprächen freuen. Über die Grenzen unserer Christuskirchengemeinde hinaus arbeiten Sie als Pastorin bzw. als Pastor offen und konstruktiv mit den umliegenden Pinneberger Kirchen zusammen. Auch in der Kirchenmusik kooperieren wir bereits erfolgreich mit den umliegenden Gemeinden. Wir sind auf dem Weg zu einer Kulturkirche und stolz auf unsere neue Baumhoer-Orgel aus dem Jahr 2014. Unsere Kirche wird gerne als Raum der Begegnung genutzt, in dem regelmäßig ein vielfältiges Kultur- und Konzertprogramm angeboten wird. Unterschiedlichste Gruppen treffen sich täglich im Gemeindehaus, welches in unmittelbarer Nähe zum Pastorat, Gemeindebüro und der Kirche liegt.

Wir suchen Sie!

Eine kommunikative Pastorin bzw. einen kommunikativen Pastor mit einem weiten Herzen, Humor und Freude an der Begegnung mit Menschen unterschiedlichen Alters, Herkunft und religiöser Prägung. Sie sind eine gut organisierte Persönlichkeit, die Lust auf die Zusammenarbeit mit dem haupt- und ehrenamtlichen Team hat und gemeindliches und privates Leben in guter Weise miteinander verbinden kann.

Uns gefällt Ihre:

- Freude an der Arbeit mit Senioren im Seniorenkreis und den Seniorenheimen
- Belebung des Besuchsdienstkreises und Fortführung des theologischen Gesprächskreises
- Seelsorge-Begleitung aller Altersgruppen im Lebens- und Glaubensalltag
- Gestaltung vielfältiger Gottesdienste
- Intensivierung und Ausbau der Zusammenarbeit mit anderen Pinneberger Gemeinden
- Ideen und Vorstellungen, die Sie einbringen und mit anderen entwickeln
- Offenheit und Förderung des kulturellen Angebots in unserer Kirche

- Engagement im Umgang und der Arbeit mit Geflüchteten
- Förderung und Motivation der ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Interesse an ökumenischer Zusammenarbeit und interreligiösen Kontakten
- Erfahrung in kirchengemeindlichen Verwaltungsaufgaben.

Das gefällt Ihnen:

- Unser frischer, dynamischer Kirchengemeinderat, der sich als Team versteht und engagiert, konstruktiv sowie vertrauensvoll mit Ihnen zusammenarbeiten möchte.
- Ein ca. 200 Quadratmeter großes Pastorat mit großem Garten zwischen der Kirche und dem Gemeindehaus direkt am Stadtwald (Fahl) gelegen. Für Sie planen wir die energetische Sanierung des Gebäudes sowie umfangreiche Modernisierungsmaßnahmen, letztere können Sie gegebenenfalls noch mitgestalten. Sollten die Baumaßnahmen bei Dienstantritt noch nicht abgeschlossen sein, stellen wir Ihnen zum Übergang eine Wohnung zur Verfügung.
- Ihr Amtszimmer, Laptop und Diensthandy.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann begleiten Sie uns auf unserem Glaubensweg, der Tradition und Moderne verbindet!

Lernen Sie uns kennen, einen ersten Blick in unsere Gemeinde können Sie auch im Internet unter [www.christuskirche-pinneberg.de](http://www.christuskirche-pinneberg.de) werfen.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen. Bitte schicken Sie diese über den Propst des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein, Propstei Pinneberg, Herrn Thomas Drope, Kieker Straße 103, 22769 Hamburg an den Kirchengemeinderat der Christuskirchengemeinde Pinneberg.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Februar 2018**.

Noch Fragen? Auskünfte erteilen Pastorin Silke Breuninger (Tel.: 0178 479 88 50) oder die stellvertretende Kirchengemeinderatsvorsitzende Christiane Beyer (Tel.: 04101 852 050).

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Christus Pinneberg (1) – P Rö

\*

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) in der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenhorn** für den Pfarramtsbezirk Börnsen und Kröppelshagen vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu

besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Das komplett energetisch sanierte Pastorat in Börnsen liegt idyllisch und ruhig am Elbhang und bietet mit der Kirche und dem 2001 erbauten Gemeindehaus „Arche“ gute Voraussetzungen für eine pastorale Präsenz und ein lebendiges Gemeindeleben.

Börnsen mit rund 4500 Einwohnern liegt verkehrsgünstig am Rande der Großstadt Hamburg mit guten Verbindungen (ÖPNV) in das Hamburger Stadtgebiet. Gleichzeitig liegt Börnsen am Rand des Sachsenwald und bietet mit den sportlichen sowie kulturellen Angeboten einen guten Freizeit- und Erholungswert. Mit Kindergärten, Grundschule (offene Ganztagschule) am Ort und den weiterführenden Schulen und Angeboten in den Nachbarorten sind für eine Familie mit Kindern zusammen mit den Angeboten der Vereine und allen wichtigen weiteren Einrichtungen in Wentorf, Geesthacht sowie Hamburg-Bergedorf ideale Wohn- und Lebensbedingungen gegeben.

Die Kirchengemeinde Hohenhorn umfasst vier Orte: Börnsen und Kröppelshagen-Fahrendorf (2. Pfarrstelle), Escheburg und Hohenhorn (1. Pfarrstelle) mit insgesamt 1,75 Pfarrstellen und 3200 Gemeindemitgliedern. In jedem Ort befinden sich eine Kirche oder Kapelle und Gemeinderäume. Die Gottesdienste werden überwiegend in den Kirchen in Hohenhorn und Börnsen gefeiert. Der Friedhof in Hohenhorn befindet sich in kirchlicher Trägerschaft. Die Menschen der Gemeinde leben ortsverbunden in den jeweiligen Strukturen der Vereine und kommunalen Gremien.

Zu den hauptamtlich Mitarbeitenden gehören zwei Stellen als Küster bzw. Küsterin und Hausmeisterin bzw. Hausmeister, eine Gemeinsekretärin, ein Kirchenmusiker und zwei Honorarkräfte im Bereich Kirchenmusik.

Die Gemeinde lebt je selbstbewusst in den vier Orten und ist mit den jeweiligen Strukturen der Orte, Vereine und kommunalen Gremien vernetzt. Sie beteiligt sich an öffentlichen Veranstaltungen und Festen. Viele Aktivitäten der Gemeinde werden durch eigenverantwortliche und kompetente Ehrenamtliche selbständig geleitet und gestaltet.

Die neu zu besetzende Pfarrstelle umfasst Börnsen und Kröppelshagen mit einer traditionellen und doch offenen Gemeindegemeinschaft in Gruppen, mit Unterricht und Gottesdienst.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der Freude hat an Gemeindegemeinschaft und

- mit jugendlichen Teamerinnen und Teamern die Konfirmanden- und Jugendarbeit gestalten möchte,
- die bzw. der im Pfarrteam, mit den Mitarbeitenden und dem Kirchengemeinderat die Gemeinde weiter entwickeln möchte und sich dabei in die Konzeptneubildung auf Grundlage des gemeindlichen Leitbildes aktiv einbringen will,

- neue Ideen für Gemeindegarbeit und Gottesdienst mitbringt und entwickelt, damit die missionarische und diakonische Ausstrahlung der Gemeinde wächst und die ökumenische Dimension von Kirche auch vor Ort erfahrbar wird,
- Menschen aktiv aufsucht, um im persönlichen Kontakt Glaubenthemen in den Alltag einzubringen,
- die vom Vorgänger aufgebaute Pfadfinderarbeit aktiv begleiten will,
- die „Schätze“ der Gemeinde hebt, damit Gemeinde von vielen Menschen gelebt und gestaltet werden kann und sich aktiv in bestehende Gruppen einbringt, sowie die vielfältigen kirchenmusikalischen Angebote unterstützt,
- die bzw. der die Zusammenarbeit in der Region in unterschiedlichen Bereichen gestaltet und ausbaut,
- das Miteinander in den verschiedenen Ortsteilen fördert, Kontakt zu Kommunen und Vereinen pflegt und dabei die gesamte Kirchengemeinde nicht aus dem Blick verliert und zusammenführt,
- die im Team aufgeteilten Verwaltungs- und Projektarbeiten verlässlich angeht.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Propstei Herzogtum Lauenburg, Frau Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auf diese Pfarrstellen können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Auskünfte erteilen Pastorin Christel Rüder, Telefon: 04152 2230 oder 0151 5105 2214 und die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Dr. Dorothee Putfarken, Telefon: 0151 5910 3486 sowie Pröpstin Eiben, Telefon: 04541 889 311.

Die Bewerbungsfrist endet am **28. Februar 2018**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Hohenhorn (2) – P Lad

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mürwik** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, Propstei Flensburg, ist die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin bzw. einem Pastor oder einem Pastorenehepaar durch bischöfliche Ernennung neu zu besetzen.

Die 1. und 3. Pfarrstelle (zusammen 150 Prozent) sind seit Juni 2017 mit einem Pastorenehepaar besetzt.

Die Kirchengemeinde Mürwik hat ca. 6500 Gemeindeglieder und liegt im östlichen Teil Flensburgs. Durch entstehende Neubaugebiete wächst der Ortsteil weiter. Die Infrastruktur ist sehr gut; der Ortsteil bietet

Einkaufsmöglichkeiten, alle Schulformen und ärztliche Versorgung. Eine gute ÖPNV-Anbindung sichert bequeme Fahrten in die Innenstadt oder zum Bahnhof. Der nahe Strand sowie umliegende Wälder bieten erholsame und sportliche Freizeitmöglichkeiten.

Ein eigenes Pastorat steht für diese Stelle nicht zur Verfügung, der Kirchengemeinderat wird passende Räumlichkeiten anmieten.

Kirche und Gemeindehaus – gebaut 1958/61 – stehen nebeneinander auf einem großzügigen Campus mit Grünflächen und Parkplätzen. Die Christuskirche ist gleichzeitig Garnisonkirche der nahegelegenen Marineschule und kann durch die Militärseelsorge mit genutzt werden. Der zuständige Militärdekan hat einen Sitz im Kirchengemeinderat.

Die neue Mühleisen-Orgel von 2003 symbolisiert das rege Musikleben in der Kirchengemeinde. Die musikalische Arbeit der Gemeinde wird durch einen B-Kirchenmusiker (50 Prozent) geleitet. Kirchenchor, Seniorenchor, Gospelchor und der Posaunenchor bereichern regelmäßig die Gottesdienste.

Die Christuskirche (ca. 400 Plätze) ist die einzige Predigtstätte. Unser Kirchor bietet vielfältige liturgische Möglichkeiten. Der vordere Raum des Seitenschiffes ist als „Raum der Stille“ eingerichtet und lädt mit seinen Kerzen zu Andacht und Ruhe ein. Die Kirche ist tagsüber geöffnet.

Unsere Gemeinde feiert gerne Gottesdienst. Ein weiteres Merkmal der Kirchengemeinde ist das starke ehrenamtliche Engagement. Neben dem Kirchengemeinderat und seinen Ausschüssen wirken Ehrenamtliche in Gemeindehaus und Kirche mit, z. B.

- als Helfende beim Secondhand-Markt „Kleiderkiste“,
- als Küsternde, Lektorinnen und Lektoren und
- Leitende in verschiedenen Gruppen.

Die Kindertagesstätte (Kita) ist in der Trägerschaft des Kindertagesstättenwerks des Kirchenkreises. Eine hauptamtlich geführte Kinderstube befindet sich im Gemeindehaus. Beide Einrichtungen werden von der Kirchengemeinde begleitet. Für die Arbeit mit Kindern von sechs bis zwölf Jahren beschäftigt die Kirchengemeinde eine hauptamtliche Mitarbeiterin mit einer halben Stelle.

Ein gut arbeitendes Kirchenbüro ist mit zwei Gemeindegesekretärinnen in Teilzeit besetzt, die einen erheblichen Teil der Verwaltungsarbeiten erledigen.

Wir suchen für unsere Gemeinde eine Pastorin bzw. einen Pastor oder ein Pastorenehepaar für ein Team mit unterschiedlichen Begabungen.

Nach einer Zeit des Umbruchs in der Gemeinde möchte sich der neu gewählte Kirchengemeinderat gemeinsam mit dem Pastorenteam in einen Prozess des Neubeginns und der Neugestaltung begeben. Dieser Prozess wird durch eine Gemeindeberaterin begleitet und bietet auch die Möglichkeit, die Aufgaben innerhalb des Pfarrteams nach eigenen Interessen und Begabun-



gen zu verteilen. Das Pastorenehepaar, das die anderen beiden Stellen besetzt, möchte diesen Prozess gerne offen mit der neuen Kollegin bzw. dem neuen Kollegen angehen.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor oder ein Pastorenehepaar mit:

- Ideen, durch die das gottesdienstliche Leben bereichert wird, und Lust an Gottesdiensten in verschiedenen Formen
- Fähigkeit zu teamorientierter, vertrauensvoller und wertschätzender Zusammenarbeit im Pastorenteam, mit dem Kirchengemeinderat und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie zur Selbstorganisation
- Erfahrung in der Begleitung Ehrenamtlicher in einer großen Gemeinde
- Anerkennung von Bewährtem und Gewachsenem sowie die Kompetenz, gleichzeitig am Prozess der Neuorientierung in der Gemeinde konstruktiv mitzuwirken
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Interesse an ökumenischer und interreligiöser Arbeit sowie an Stadtteilarbeit.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die ihren Dienst liebevoll versieht, gewinnend und offen auf Menschen aller Altersgruppen zugeht, ihnen auf Augenhöhe begegnet und sie begleitet.

Persönliche Freiheit, gegenseitige Unterstützung und verbindliche Zusammenarbeit sollen helfen, hier mit Freude zu arbeiten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Gothart Magaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Auskünfte erteilen

- Pröpstin Rahlf, Tel.: 0461 5030939 und
- Pastorin Wiebke Drömann oder
- Pastor Tobias Drömann, Tel.: 0461 16 06 87 65.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Ende der Bewerbungsfrist ist Freitag, der **16. Februar 2018**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Mürwik (2) – P Rö

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Röbel/Müritz** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, ist die Pfarrstelle (100 Prozent) zum

1. November 2018 neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Röbel ist eine malerische Kleinstadt an der Müritz mit ca. 5000 Einwohnern, vielfältigen Möglichkeiten zum Einkaufen, Erholen, Sport treiben sowie guter medizinischer Versorgung. Vor Ort gibt es mehrere Kindergärten, eine Halbtagsgrundschule sowie den Schulcampus Röbel als verbundene Regionale Schule mit Gymnasium.

Die Kirchengemeinde Röbel hat ca. 1400 Gemeindeglieder und fünf Predigtstellen in den beiden großen restaurierten Stadtkirchen, den drei Dorfkirchen (Ludorf, Bollewick und Minzow) sowie zwei weitere Predigtstellen in Senioren- u. Pflegeeinrichtungen (Diakonie und AWO). Die Kirchengemeinde ist Träger von drei Friedhöfen in Röbel, Ludorf und Bollewick. Die Verwaltung erfolgt unter Leitung des Kirchengemeinderates in der Gemeinde. Das moderne, neu errichtete Gemeindezentrum mit vielfältigen Räumlichkeiten verfügt über eine sehr gute mediale Ausstattung und liegt mit seinem großen Außengelände direkt an der Müritz. Unser sehr gut zusammenarbeitendes Team besteht aus der Gemeindepädagogin (100 Prozent), der Kirchenmusikerin (75 Prozent), zwei Küstern (je 50 Prozent), zwei Friedhofsmitarbeitern (100 Prozent und 25 Prozent), einer Gemeindegemeinschafterin (Teilzeit) und vielen sehr motivierten ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Folgende Bausteine prägen das Gemeindeleben besonders:

- regelmäßige Gottesdienste in allen Predigtstellen mit musikalischer Begleitung. Die hohen kirchlichen Feste werden durch die Kantorei und den Posaunenchor bereichert.
- In den Sommermonaten besuchen viele Touristen Kirchen und Gottesdienste.
- Ein aktiver Gottesdienstkreis gestaltet die Gottesdienste, z. B. bei Urlaub oder Krankheit der Pastorin bzw. des Pastors.
- Die Kantorin organisiert jedes Jahr in unseren Kirchen eine von Touristen sehr geschätzte Sommerkonzertreihe.
- Christenlehre findet mit ca. 50 Kindern in sieben wöchentlich stattfindenden Gruppen statt, Konfirmandenunterricht mit ca. 20 Vor- und Hauptkonfirmanden.
- Christenlehrekinder und Konfirmanden gestalten Gottesdienste mit.
- Die „Offene Kirche“ von Mai bis September in den Röbeler Stadtkirchen, Ludorf und Bollewick hat auf Grund der touristischen Bedeutung unserer Region für unsere Gemeinde einen hohen Stellenwert. Die Organisation und den reibungslosen Ablauf gewähren ehrenamtliche Helfer und Küster.
- Zwei Frauenkreise beleben entscheidend das Gemeindeleben.
- Enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden in der Kirchenregion und der Katholischen Gemeinde.



Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der,

- offen und kommunikationsfähig ist und sich mit ihren oder seinen Fähigkeiten in den bestehenden Arbeitsfeldern einbringt,
- Freude und Geschick bei der Entwicklung neuer Projekte mitbringt,
- vorurteilsfrei auf Menschen aus den unterschiedlichsten Lebensbereichen zugeht,
- gerne mit eigenverantwortlichen Haupt- und Ehrenamtlichen sowie leitend mit dem Kirchengemeinderat zusammenarbeitet und die Entwicklung der Gemeinde entscheidend mitbestimmt.

Die Kirchengemeinde wird vor Ort für die Bewerberin oder den Bewerber angemessenen Wohnraum anmieten.

Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Rolf Böttcher, Tel.: 039 931 556 98 sowie das Pfarrbüro der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Röbel, Tel.: 039 931 526 85; E-Mail: roebel@elkm.de oder Pröpstin Britta Carstensen, Tel.: 03981 206 622, E-Mail: proepstin-neustrelitz@elkm.de.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über die Pröpstin der Propstei Neustrelitz, Frau Britta Carstensen, Töpferstr. 13, 17235 Neustrelitz, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Röbel, Straße der Deutschen Einheit 14, 17207 Röbel/Müritz.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **28. Februar 2018**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Röbel – P Ha

\*

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist ab 1. April 2018 die 3. Pfarrstelle (100 Prozent) in der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai in Eckernförde** mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats.

St. Nicolai in Eckernförde – eine Gemeinde und eine Stadt am Meer, die mehr wollen. (Sich schöne Stadt am Meer vorstellen oder selber besuchen, zumindest im Internet.)

Lust auf Veränderung?

Wir suchen Sie – eine Pastorin oder einen Pastor mit Leidenschaft für unsere Stadtgemeinde im Umbruch

und Aufbruch. Wir sind bereit, uns den Herausforderungen gegenwärtiger und zukünftiger kirchlicher Arbeit in unserer Stadt zu stellen. Wir sind bereit, neue Wege zu gehen und ausgetretene Wege zu verlassen.

Wir haben einiges zu bieten: Eine herausragende Stadtkirche mit sehenswerten Kunstwerken und einer bedeutenden, historischen Orgel.

Hier feiern wir auf vielfältige Weise Gottesdienst. Unser Herz schlägt für Kirchenmusik. Weitere Akzente setzen wir in unserer Kindertagesstätte und im Treffpunkt für Jugendliche, dem „Grünen Haus“. (In beiden Häusern pflegen wir eine enge und gute Kooperation mit dem Kirchenkreis.)

In diesen Bereichen wünschen wir uns Impulse für unsere Gemeinde. Haben Sie Lust, sich bei uns mit innovativen Ideen und konkreten Visionen einzubringen? Denken Sie auch mal quer, probieren gerne etwas aus und scheuen sich nicht vor ungewöhnlichen Schritten?

Gehen Sie mit Offenheit und Neugier auf Menschen zu?

Haben Sie Interesse daran, die Worte „traditionell“ und „modern“ für unsere Gemeinde mit uns gemeinsam neu zu buchstabieren, so dass sich die „alten“ und „neuen“ Gemeindeglieder angesprochen fühlen?

Wenn Sie sich all das vorstellen können, dann stellen Sie sich doch bei uns vor!

Hier erwartet Sie ein gutes und großes Team mit zwei weiteren Pastoren und vielen engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die konkrete Aufgabenverteilung der pastoralen Tätigkeiten und Schwerpunkte stimmen wir zusammen nach Dienstantritt ab. Wir werden dabei von der Personal- und Gemeindeentwicklung unseres Kirchenkreises unterstützt und begleitet. Im Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die Aus-, Fort- und Weiterbildung ausdrücklich gefördert.

Ein schönes Zuhause bieten wir in einem renovierten und charmanten Pastorat nahe an der Ostsee.

Wir sind gespannt auf Sie, Ihre Persönlichkeit, Ihre kreativen Ideen und Ihre Stärken.

Fragen Sie bei uns nach – Auskünfte erteilen die Pastoren Dirk Homrighausen, Tel.: 04351 712 367 und Ullrich Schiller, Tel.: 04354 809 372, die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Anke Siemsen, Tel.: 04351 43805 oder Propst Sönke Funck, Tel.: 04331 5903 112.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte über den Propst des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Propstei Eckernförde, Herrn Propst Sönke Funck, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde, Kieler Straße 73, 24340 Eckernförde.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **31. Januar 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Nicolai Eckernförde (3) – P Ha

\*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein** sucht für das Ev. Frauenwerk zum nächst möglichen Zeitpunkt eine Pastorin bzw. einen Pastor für die Leitung des Ev. Frauenwerkes. Die Stelle wird mit 50 Prozent Stellenumfang besetzt und kann in ca. drei Jahren auf 100 Prozent aufgestockt werden, wenn die 50 Prozent Stelle der Referentin durch Pensionierung frei wird. Der Dienstsitz ist Eutin. Von dort erstreckt sich die Zuständigkeit über den gesamten Kirchenkreis. Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisrat und ist auf drei Jahre befristet.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der

- mit theologischer Weite zu Frauengruppen Kontakte aufnimmt,
- mit den Teams aus Haupt- und Ehrenamtlichen mit Freude zusammenarbeitet,
- gerne mit anderen Diensten und Werken im Evangelischen Zentrum kooperiert, insbesondere im Bereich der familienbezogenen Arbeit.

Wir freuen uns auf eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der

- die Arbeit mit Frauen in den Kirchengemeinden anregt und fördert, so dass das Frauenwerk in den Kirchengemeinden sichtbar wird,
- die aktuelle Themen und Lebenswelten von Frauen in die Arbeit des Frauenwerkes aufnimmt,
- sich an Diskursen in Theologie, Kirche und Gesellschaft aktiv beteiligt,
- die Ökumene, interreligiöse und interkulturelle Arbeit fördert,
- mit kirchlichen und außerkirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Interessenvertretungen zusammenarbeitet und sich mit ihnen vernetzt,
- die Aus- und Weiterbildung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen gestaltet und gewährleistet,
- eine fundierte Ausbildung in feministischer Theologie, missionarische Kompetenz und Begeisterungsfähigkeit mitbringt,
- über belastbare erwachsenpädagogische Erfahrung bzw. Kenntnisse verfügt,
- mit den neuen Medien vertraut ist.

Wir bieten:

- Vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten in der Weiterentwicklung einer interessanten Aufgabe,

- die Zusammenarbeit mit einem engagierten Beirat und einer Vielzahl von interessierten Frauen,
- eine gute Arbeitsatmosphäre im Team des Evangelischen Zentrums in Eutin,
- tragfähige Kontakte in die Frauengruppen und zu den Kollegen und Kolleginnen in den Kirchengemeinden,
- eine gute Vernetzung mit den Frauenverbänden und Institutionen im Kreis Ostholstein.

Die Bereitschaft zur Übernahme von Diensten im Rahmen der Notfallseelsorge im häuslichen Bereich wird vorausgesetzt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Auskünfte erteilen:

Propst Peter Barz, Tel.: 04521 8005 203, Pastorin Ruth Gänßler-Rehse, Tel.: 04521 8005 211 und die Vorsitzende des Beirates Anne Riekenberg-Heinrich Tel.: 04504 5162.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen werden erbeten bis zum **9. Februar 2018** an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, z. Hd. Herrn Propst Peter Barz, Schloßstr. 13, 23701 Eutin.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Ostholstein Frauenwerk – P Rö

\*

**Im Hauptbereich 5 „Frauen, Männer, Jugend“ der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

des Pastors bzw. der Pastorin am Koppelsberg mit Dienstsitz in Plön im Umfang von 100 Prozent zu besetzen.

Als Mitglied im Team der Referentinnen und Referenten des Jugendpfarramtes ist der Pastor bzw. die Pastorin am Koppelsberg verantwortlich für das Thema Kinder- und Jugendspiritualität und -gottesdienste. In dieser Funktion entwickelt er bzw. sie neue fachliche Ansätze und setzt diese exemplarisch um. Als Erprobungsraum dient dabei insbesondere der Koppelsberg.

Einen weiteren Arbeitsschwerpunkt bildet die pastorale Begleitung des Lebens auf dem Koppelsberg. Hier bieten sich vielfältige Möglichkeiten

- pastorale Begleitung von Gästegruppen, insbesondere Kinder und Jugendliche
- Organisation von Gottesdienstfeiern in der schönen und schön gelegenen Kapelle
- Entwicklung gemeinsamer Formate mit den auf dem Koppelsberg ansässigen Einrichtungen

- seelsorgende Begleitung der Mitarbeitenden am Koppelsberg
- Begleitung der jungen Freiwilligen im Jugendpfarramt (Kultur und FÖJ) und der FÖJ-WG.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle ist die Abwesenheitsvertretung des Landesjugendpastors.

Das Amt des Pastors bzw. der Pastorin am Koppelsberg ist eingebunden in ein Kollegium mit den Dienstorten Hamburg, Rostock und Koppelsberg Plön. In enger Abstimmung mit Ehren- und Hauptamtlichen aus den Kirchenkreisen werden Konzeptionen evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Nordkirche entwickelt. In diesem Team hat die Pfarrstelle die Funktion als theologische Referentin bzw. theologischer Referent und setzt Impulse in die Nordkirche hinein. Im Rahmen eines intensiven Organisationsentwicklungsprozesses werden zurzeit alle Aufgaben – auch die dieser Pfarrstelle – neu beschrieben. Es besteht der ausdrückliche Wunsch, dass der neue Stelleninhaber bzw. die -inhaberin in diesem Prozess mitarbeitet.

Wir erwarten:

- Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit
- Freude an Jugendgottesdiensten und der Förderung altersgemäßer Spiritualität
- Fähigkeit zu aktiver Kommunikation und Kontaktaufnahme
- Teamgeist und Bereitschaft zu eigenständiger Arbeit in einem großen Kollegium
- Mitgestaltung demokratischer Prozesse und Förderung der Beteiligung Ehrenamtlicher
- gutes Zeitmanagement
- regelmäßige Präsenz auf dem Koppelsberg
- Führerschein und Mobilität.

Wir bieten:

- Mitarbeit in einem kompetenten und motivierten Kollegium
- hohe Eigenverantwortung und Freiheit bei der Ausgestaltung der Arbeit
- Sekretariatskapazitäten
- professionelle Arbeitsumgebung und hochwertiges Equipment
- Förderung der beruflichen Entwicklung.

Die Stelle ist nicht residenzpflichtig. Auf Wunsch steht auf dem Koppelsberg ein großes, komfortabel ausgestattetes Pastorat in einer Doppelhaushälfte mit Garten am Waldrand zur Verfügung.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist. Die Berufung erfolgt auf acht Jahre mit einer Besoldung nach den Besoldungsgruppen A13/A14.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum Ablauf des **28. Februar 2018** an Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Bernd-Michael Haese, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehenden Auslagen nicht erstattet werden.

Auskünfte erteilen die Leiterin des Hauptbereiches 5 Frauen, Männer, Jugend, Frau Pastorin Kirsten Voß, Tel.: 0431 55779 110 und der Jugendpastor der Nordkirche, Herr Tilman Lautzas, Tel.: 04522 507 120, Mobil: 0170 576 9210.

Az.: 20 Jugendwerk (2) – P Sc

\*

**Im Hauptbereich 5 Frauen und Männer, Jugend und Alter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** ist zum 1. September 2018 die Stelle

der Landesjugendpastorin bzw.  
des Landesjugendpastors (1.Pfarrstelle)

in Vollzeit zu besetzen.

Wir suchen eine Leitungspersönlichkeit, in deren Bild von Kirche Kinder und Jugendliche ein wesentlicher Teil sind, die die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Norddeutschland differenziert wahrnimmt und kirchliche Angebote für sie (weiter-)entwickeln kann.

Wir bieten eine wichtige und attraktive Schlüsselposition für die Gestaltung und konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Nordkirche. Auf die Stelleninhaberin bzw. den Stelleninhaber warten interessante und vielseitige Herausforderungen, welche Raum für eigene Impulse und Visionen sowie die Entfaltung der persönlichen Gaben bieten:

- Entwicklung von Perspektiven kirchlicher Arbeit für und mit Kindern und Jugendlichen in einer sich wandelnden Kirche,
- Gestaltung von kinder- und jugendspirituellen Erfahrungsräumen und Gottesdiensten, in denen Verkündigung und Seelsorge für Kinder und Jugendliche geschieht,
- Bildungsmitverantwortung, z. B. Weiterentwicklung der jugendbezogenen Klima- und Umweltbildung,
- Verknüpfung von Praxis mit den Diskursen der Wissenschaft,
- Jugendpolitische Arbeit zur Stärkung der demokratischen und partizipativen Strukturen,
- Schaffung und Weiterentwicklung von Strukturen der Beratung und Begleitung von haupt- und eh-



renamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden,

- Förderung des ökumenischen Austausches im Kinder- und Jugendbereich,
- Wahrnehmung und Förderung der Vertretungsfunktionen für die Kinder- und Jugendarbeit der Nordkirche auf Bundes- und Landesebene sowie der evangelischen Jugendverbände in den drei Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein (AEJSH, EJH, AEJMV).

Die Landesjugendpastorin bzw. der Landesjugendpastor ist die Leitung des Jugendpfarramtes der Nordkirche. Das Jugendpfarramt ist der landeskirchliche Fachbereich für evangelische Kinder- und Jugendarbeit. Als solcher hat er den Auftrag, jungen Menschen Räume für Glaubenserfahrungen zu eröffnen, sie aus evangelischer Perspektive heraus in der Entwicklung einer eigenen Lebens- und Wertorientierung zu unterstützen, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Praxis zu etablieren sowie ihre Interessen in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Dazu kooperiert das Jugendpfarramt eng mit den Kirchenkreisen, den Diensten und Werken sowie den Jugendverbänden und anderen Trägern außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit. Das Jugendpfarramt unterhält Büros in Plön (Koppelsberg), Hamburg und Rostock. Eine regelmäßige Präsenz am Dienstsitz auf dem Koppelsberg ist erwünscht.

Der Landesjugendpastorin bzw. dem Landesjugendpastor ist der leitende geistliche Dienst im Jugendpfarramt aufgetragen. Die Landesjugendpastorin bzw. der Landesjugendpastor führt den Vorsitz im Jugendausschuss der Nordkirche, leitet das Jugendpfarramt und nimmt die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden wahr. Entsprechend werden die üblichen Leitungskompetenzen erwartet wie

- Fachkompetenz,
- Entscheidungskompetenz,
- Fähigkeit zu strategischem Denken und Handeln,
- Personalführungskompetenz,
- Fähigkeit zu Geschäftsführung,
- Beratungskompetenz.

Sie oder er vertritt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Abstimmung mit anderen beteiligten Fachstellen der Nordkirche innerhalb der Kirche und gegenüber der Öffentlichkeit.

Die Landesjugendpastorin bzw. der Landesjugendpastor wird in mehreren Gremien mitarbeiten. Wir wünschen uns, dass dies mit Freude und Engagement geschieht, auch im Blick auf das häufige Unterwegssein im Bereich der Nordkirche.

Der Findungsausschuss freut sich sehr darauf Sie kennenzulernen!

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Berufung erfolgt auf acht Jahre durch die Kirchenleitung mit einer Besoldung nach Besoldungsgruppen A13/A14 mit einer Zulage nach Besoldungsgruppe A15.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Bernd-Michael Haese, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehenden Auslagen nicht erstattet werden.

Auskünfte erteilt die Leiterin des Hauptbereiches „Frauen und Männer, Jugend und Alter“, Pastorin Kirsten Voß, Tel.: 0431 557 791 10.

Die Bewerbungsfrist endet am **28. Februar 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Az.: Jugendwerk (1) – P Sc

\*

**Im Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit** der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) ist die Stelle

der Direktorin bzw. des Direktors

zum 1. März 2019 neu zu besetzen.

Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Die Besetzung der Stelle erfolgt durch die Kirchenleitung der Nordkirche nach Wahl durch die Generalversammlung des Zentrums.

Das Zentrum für Mission und Ökumene ist ein selbstständiges Werk der Nordkirche innerhalb des Hauptbereichs Mission und Ökumene. Die Geschäftsstelle in Hamburg-Othmarschen ist zugleich Dienort der Direktorin bzw. des Direktors.

Der Sitz des Werkes ist Breklum, Nordfriesland.

Das Zentrum ist zuständig für die Pflege und Begleitung der Partnerschaften der Nordkirche mit vielen Kirchen in anderen Teilen der Welt. Es gestaltet die Zusammenarbeit mit Partnerkirchen in Afrika, Asien, Europa, Latein- und Nordamerika, dem Mittleren Osten und im Pazifik. Es ist Mitglied im Evangelischen Missionswerk in Deutschland e. V.

Neben Maßnahmen zur Förderung ökumenischer Begegnungen und ökumenischen Lernens sind hier der Kirchliche Entwicklungsdienst (KED) mit verschiedenen Referaten zur entwicklungspolitischen Bildungsarbeit, der Interreligiöse Dialog sowie zahlreiche andere Referate angesiedelt, die sich für die Förderung und Qualifizierung der ökumenischen und der interreligiösen Dimension in unserer Kirche und das



Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einsetzen.

Das Zentrum arbeitet eng mit Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und anderen Diensten und Werken der Nordkirche zusammen und ist in vielfältiger Weise mit Akteuren der Zivilgesellschaft vernetzt – in der Nordkirche wie auch in Deutschland und der weltweiten Ökumene.

Die Direktorin bzw. der Direktor:

- leitet die Arbeit des Zentrums in gemeinsamer Verantwortung mit dem Vorstand. Dabei unterstützen ihn die Leitungskonferenz und die Geschäftsführung,
- vertritt das Zentrum nach innen und außen,
- gibt Impulse für die strategische Weiterentwicklung des Zentrums und der ökumenischen und missionarischen Ausrichtung der Nordkirche,
- vertritt das Zentrum in den Gremien des Hauptbereiches Mission und Ökumene und arbeitet eng mit den Leitungsgremien der Nordkirche zusammen,
- pflegt die ökumenischen Beziehungen zu den Partnerkirchen und entwickelt sie weiter,
- beteiligt sich aktiv an Diskursen nationaler und internationaler Organisationen der Missions- und Entwicklungszusammenarbeit und des interreligiösen Dialogs,
- ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter von etwa 50 Mitarbeitenden des Zentrums im Inland sowie bis zu zwölf Mitarbeitenden im Ausland. Er begleitet sie seelsorgerlich und sorgt für Weiterbildung und Personalentwicklung.

Gesucht wird eine Pastorin bzw. ein Pastor mit:

- Erfahrungen in der Gemeindegliederarbeit sowie in ökumenischen, missionarischen oder interreligiösen Arbeitsfeldern der weltweiten Ökumene,
- Ideen für eine kreative Weiterentwicklung des Zentrums,
- geistlichem Profil,
- Befähigung zum Knüpfen von Netzwerken, zur Repräsentation und strategischen Gremienarbeit,
- Freude an der Auseinandersetzung mit missions-theologischen und entwicklungspolitischen Grundsatz- und Zeitfragen,

- integrativem Führungs- und partizipativem Leitungsstil, möglichst mit Erfahrungen in der Leitung einer Organisationseinheit,
- Lust an einer konstruktiven Zusammenarbeit und Konfliktbearbeitung im Leitungsteam.

Sehr gute Englischkenntnisse werden vorausgesetzt, weitere Sprachkenntnisse sind erwünscht.

Die Besetzung des Amtes erfolgt für einen Zeitraum von zehn Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Das Amt der Direktorin bzw. des Direktors des ZMÖ wird gemäß Kirchenbesoldungsgesetz nach der Besoldungsgruppe A13/A14 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16 ausgewiesen. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen an den Vorsitzenden der Kirchenleitung, über den Vorsitzenden des Vorstandes des Zentrums für Mission und Ökumene, Propst Stefan Block, Agathe-Laschweg 16, 22605 Hamburg, entweder auf dem Postweg oder per E-Mail an [bewerbung@nordkirche-weltweit.de](mailto:bewerbung@nordkirche-weltweit.de) zu richten.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Vorstands, Herr Propst Stefan Block, Tel.: 04321 498 134; der Geschäftsführer des Zentrums, Herr Matthias Kahner, Tel.: 040 881 811 11 sowie das Kirchenamt der Nordkirche, Dezernat M, Herr Oberkirchenrat Vogelmann, Tel.: 0431 9797 800.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **28. Februar 2018**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 ZMÖ (1) – P Sc

## IV. Stellenausschreibungen

### Kirchenmusik

Der **Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Nieharde** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg möchte baldmöglichst eine C-Kirchenmusikerinnen- bzw. Kirchenmusikerstelle (50 Prozent) besetzen.

Die fünf Kirchengemeinden der Region Nieharde liegen im Herzen der Landschaft Angeln im Norden Schleswig-Holsteins, ca. 20 Kilometer südöstlich von Flensburg, direkt an der Flensburger Förde und Geltlinger Bucht. Schulangebote aller Art gibt es in erreichbarer Nähe ebenso wie Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und Apotheken. Die Stadt Flensburg ist mit dem

Auto in weniger als dreißig Minuten erreichbar. Von vielen Orten aus gibt es attraktive Anbindungen an den öffentlichen Nahverkehr. In Sörup besteht ein Bahnhof an der Strecke Kiel-Flensburg.

Die Kirchengemeinden Esgrus, Sörup, Steinberg, Sterup und Quern-Neukirchen machen schon seit vielen Jahren auf verschiedenste Weise gemeinsame Angebote für ihre Gemeindeglieder und wollen in Zukunft Gottes Wort und das Evangelium in noch stärkerem Maße und in verbindlicher Form gemeinsam verkünden. Es gibt in den einzelnen Kirchengemeinden mit ihren sechs Kirchen ein reiches kirchliches Leben. Darunter viele gemeinsame Projekte wie die Kinderbibelwoche, Lebendiger Adventskalender, Kooperation der Posaunenchoräle und gemeinsame Gottesdienste.

Bisher werden die Gottesdienste und die Kasualien überwiegend von Teilzeit- und Vertretungskräften musikalisch begleitet. Um auch in Zukunft die musikalische Versorgung unserer Kirchenregion sicherzustellen, haben die fünf Kirchengemeinden einen Kirchengemeindeverband gegründet mit dem Ziel, eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker für unsere Kirchenregion anzustellen.

Darüber hinaus möchten wir, dass die Jugendarbeit in der Region durch kirchenmusikalische Angebote intensiviert wird. Wir wünschen uns daher die Bereitschaft zum Aufbau einer Jugendband oder ähnlichem. Interesse an klassischer und an populärer Kirchenmusik ist Voraussetzung für diese Stelle, in der die Bedürfnisse von jungen und älteren Gemeindegliedern zu berücksichtigen sind.

Wir suchen Bewerberinnen und Bewerber, die

- Lust haben, sich auf sechs verschiedene Orgeln einzulassen, die ganz unterschiedliche Möglichkeiten bieten (I/P 9 bis II/P 19, mechanisch, pneumatisch, 19. Jahrhundert bis 2010)
- nach einem festzulegenden Plan einen Großteil der Gottesdienste und Kasualien im Zusammenwirken mit den verbliebenen Teilzeit- und Vertretungskräften musikalisch gestalten,
- bereit sind zum Neuaufbau einer Jugendmusikarbeit,
- Lust haben, die vorhandenen Freiräume zu nutzen und kreative Impulse zu setzen,
- teamfähig sind und Organisationsgeschick mitbringen,
- Freude haben an gemeinsamen kirchenmusikalischen Projekten in der Region.

In Zusammenarbeit mit den Pastorinnen und Pastoren der Region, den Kirchengemeinderäten und den ehrenamtlich Tätigen bietet sich Ihnen eine interessante kirchenmusikalische Tätigkeit, die viel Raum lässt für eigene kreative Gestaltung. Die spannende Entwicklung unserer Region kann und sollte auch von unserer gemeinsamen Kirchenmusikerin bzw. unserem gemeinsamen Kirchenmusiker mitgestaltet werden.

Der Dienstsitz wird Sterup sein. Das Entgelt erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Führerschein und eigenes Kraftfahrzeug sind erforderlich.

Abhängig von der Entwicklung in der Region ist eine Aufstockung über die 50 Prozent hinaus in absehbarer Zeit nicht ausgeschlossen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum **15. März 2018** an den Vorsitzenden des Vorstandes des Kirchengemeindeverbands Nieharde, Pastor Sascha Scholz, Angelner Str. 2, 24966 Sörup, Tel.: 04635 937, E-Mail: pastor@kirche-soerup.de. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Fragen beantwortet zusätzlich auch Kreis Kantor Thomas Euler, Tel.: 04642 911 127, E-Mail: euler.musik@kirche-slfl.de.

Az.: 30 KGV Nieharde – T Jü

### Soziale und bildende Berufe

Mitten in der Vielfalt der Stadt – und doch mit nachbarschaftlicher Beziehung wie in einem Dorf:

Die **Ev.-Luth. Epiphaniengemeinde Hamburg** in der Jarrestadt/Winterhude im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost sucht zusammen mit der Region Winterhude-Uhlenhorst zum nächstmöglichen Termin eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation für die Arbeit mit Jugendlichen und Kindern. Der Stellenumfang beträgt 39 Stunden pro Woche. Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) der Nordkirche. Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Zwischen Stadtpark und Alster, Barmbek und Harvestehude, Kulturfabrik Kampnagel und freiwilliger Feuerwehr liegt die Jarrestadt, ein kleines, überschaubares und attraktives Stadtquartier. Dieses Quartier ist das Gemeindegebiet der Epiphaniengemeinde, einer alltagsnahen Stadtgemeinde mit 2900 Gemeindegliedern bei ca. 11 000 Einwohnern. Junge und Alte, viele Familien mit Kindern, Singles, Paare, Seniorinnen und Senioren leben in den Wohnungen, die eher etwas zu klein sind, dafür aber bezahlbar. Man kennt sich noch, lebt gut nachbarschaftlich und die Gemeinde ist sehr bewusst Kirche für dieses Quartier.

In der Epiphaniengemeinde ist in den vergangenen Jahren gemeinsam mit den Gemeinden in der Region eine lebendige Jugendarbeit gewachsen. Diese Arbeit hat ihre Basis in der Gemeinde und daneben einen deutlichen Schwerpunkt in der regionalen Zusammenarbeit, dem Ausbau von Kooperationen und regionalen Projekten. Wir wünschen uns einen engagierten Menschen, dessen Herz für die Jugend schlägt und der

Lust hat, in enger Zusammenarbeit mit Pastorin und Gemeinde und in Kooperation mit der Region Winterhude-Uhlenhorst die Angebote für Jugendliche lebendig zu halten und weiter auszubauen.

Dazu gehören vor allem:

- Verantwortung für den offenen Jugendtreff
- Mitgestaltung der Konfirmandenarbeit und Durchführung im Team und mit der Pastorin
- Verantwortung, Planung, Durchführung von Sommerfahrten bzw. Freizeiten
- Durchführung und Koordination der Teamerausbildung
- Unterstützung regionaler Jugendprojekte wie der „Jugendnacht der Kirchen“, „Gethsemanenacht“, „Johannis Nacht“, Projekte zum Buß- und Bettag
- Lust, über Gemeindegrenzen hinaus Synergien, Projekte und Ideen weiterzuentwickeln
- Freude daran, andere in die Arbeit und die Prozesse miteinzubeziehen.

Wir wünschen uns, dass Sie

- eine abgeschlossene diakonische oder sozialpädagogische Ausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation mit grundlegenden religionspädagogischen Kenntnissen besitzen,
- Berufserfahrung und Freude an der Arbeit mit Jugendlichen haben,
- strukturiert und zielorientiert arbeiten können und Koordinations- und Organisationstalent haben,
- über sehr gute Kommunikationskompetenz verfügen, teamfähig sind und sich mit Kolleginnen und Kollegen auch in anderen Gemeinden vernetzen können,
- gerne eigenverantwortlich arbeiten,
- zeitlich flexibel sind und bei Bedarf auch am Abend und gelegentlich an Wochenenden arbeiten.

Wir bieten Ihnen

- ein tolles Arbeitsumfeld mit einer etablierten Kinder- und Jugendarbeit in der Region in der Jarrestadt und im Raum Winterhude,
- Freiräume für den strukturierten Aufbau und die Weiterentwicklung der lokalen und regionalen Kinder- und Jugendarbeit und Möglichkeiten, eigene Ideen einzubringen,
- ein erfolgreiches und motiviertes Team, das für christliche und zivilgesellschaftliche Ziele einsteht,
- Rückendeckung und Unterstützung durch Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den Kirchengemeinderat,
- ein eigenes voll ausgestattetes Büro und einen Raum für die Jugendarbeit,
- Fortbildungsmöglichkeiten und Supervision im Kirchenkreis.

Wir freuen uns, wenn wir Sie neugierig gemacht haben und Sie sich für unsere Arbeit interessieren. Weiteres

finden Sie auch auf unserer Homepage [www.epiphaniengemeinde.de](http://www.epiphaniengemeinde.de). Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne Pastorin Friederike Heinecke, Telefon: 040 2708 308, E-Mail: [pastorin@epiphaniengemeinde.de](mailto:pastorin@epiphaniengemeinde.de) und Herr Broder Jürgensen, Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Telefon: 040 2788 0823 bzw. E-Mail: [broder.juergensen@t-online.de](mailto:broder.juergensen@t-online.de), zur Verfügung. Gerne vermitteln wir bei Interesse auch den Kontakt zu dem bisherigen Stelleninhaber.

Bitte senden Sie Bewerbungsunterlagen mit aussagekräftigem Lebenslauf und persönlichem und auf die Stellenanforderungen bezogenem Profil an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Epiphaniengemeinde Hamburg, Herrn Broder Jürgensen, Großheidestraße 44, 22303 Hamburg. Die Bewerbungsfrist läuft bis zum **31. Januar 2018**. Entscheidend ist der Eingang der Bewerbung, und nicht der Poststempel. Der voraussichtliche Zeitraum für ein Vorstellungsgespräch ist die 7. Kalenderwoche im Jahr 2018. Hierzu ergeht eine gesonderte, persönliche Einladung.

Az.: 30 Epiphaniengemeinde Hamburg – DAR Bk

### Verwaltung und sonstige Berufe

Das **Diakonische Werk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg GmbH** sucht für den Standort Segeberg möglichst zu sofort eine stellvertretende Geschäftsführerin und Abteilungsleiterin bzw. einen stellvertretenden Geschäftsführer und Abteilungsleiter der Erziehungs- und Lebensberatung und der Flexiblen Sozialpädagogischen Hilfen.

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit 30 Wochenstunden. Die Stelle wird nach Entgeltgruppe K 13 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT) vergütet.

Zum Diakonischen Werk in Segeberg gehören u. a. die Erziehungs- und Lebensberatung mit Schulprojekten, die Flexiblen Sozialpädagogischen Hilfen, die Migrationsberatung und das Begegnungs- und Beratungszentrum in Bad Segeberg sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ihre Qualifikationen:

- Diplom-Sozialpädagogin bzw. Diplom-Sozialpädagoge oder vergleichbare Qualifikation
- gute Kenntnisse im Jugendhilferecht (SGB VIII)
- Erfahrungen in Leitungsfunktionen
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- sicherer Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnik.

Ihre Aufgaben:

- Stellvertretung des Geschäftsführers
- Leitung der Erziehungs- und Lebensberatung und der Flexiblen Sozialpädagogischen Hilfen des Diakonischen Werkes

- Vernetzungsarbeit mit Wohlfahrtsverbänden und Behörden
- Koordination und Weiterentwicklung des Begegnungs- und Beratungszentrums
- Begleitung der Sozialraumorientierung des Kreises Segeberg
- Einwerbung projektbezogener Fördermittel
- Begleitung der Ehrenamtlichen.

Wir berücksichtigen Bewerbungen schwerbehinderter Menschen im Rahmen der Regelungen des SGB IX bei gleicher Eignung vorrangig.

Wenn Sie Mitglied einer christlichen Kirche sind, Interesse an der Tätigkeit in unserer diakonischen Einrichtung haben und die geforderten Voraussetzungen erfüllen, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung bitte bis zum **15. Januar 2018** an die Geschäftsführung des Diakonischen Werks des Kirchenkreises Plön-Segeberg GmbH, Kirchstraße 9a, 23795 Bad Segeberg.

Für Auskünfte steht Ihnen der Geschäftsführer des Diakonischen Werks, Herr Steenbeck, Tel.: 04551 955 301, gern zur Verfügung.

Az.: 30 Kkr. Plön-Segeberg – DAR Bk

\*

Das Rechnungsprüfungsamt ist eine Einrichtung der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)**.

Die Haushaltsführung sowie die Vermögensverwaltung der kirchlichen Körperschaften und ihrer Dienste und Werke unterliegen einer Rechnungsprüfung. Als Finanzkontrolle hat die Rechnungsprüfung auch das Ziel, die kirchlichen Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen.

Im Rechnungsprüfungsamt der Nordkirche suchen wir zum nächstmöglichen Termin eine Prüferin bzw. einen Prüfer.

Der Aufgabenbereich beinhaltet die Rechnungsprüfung aller kirchlichen Körperschaften, insbesondere die

- Prüfung der Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung und der Jahresabschlüsse
- Prüfung der Organisation der kirchlichen Körperschaften
- Beratung der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten
- Entwicklung von Standards, Richtlinien und Checklisten

Es handelt sich um eine vielseitige, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in unterschiedlichen Aufgabenfeldern.

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes betriebswirtschaftliches oder juristisches Hochschulstudium

- Erfahrungen im kaufmännischen Rechnungswesen und bzw. oder Fachkenntnisse und Erfahrungen im Prüfungswesen
- selbständiges und verantwortungsbewusstes Handeln
- Sicherheit im Umgang von IT-gestützten Büroanwendungen (MS Office-Anwendungen) und Kommunikationssystemen
- Team- und Organisationsfähigkeit
- Flexibilität
- Führerschein Klasse B

Wünschenswert wären darüber hinaus

- Kenntnisse in der Prüfungssoftware IDEA
- Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung
- Erfahrungen in der Haushalts- und Wirtschaftsführung öffentlicher Einrichtungen

Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche setzen wir voraus. Wir bitten Sie um einen entsprechenden Hinweis in den Bewerbungsunterlagen.

Der Prüfungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Nordkirche. Der Dienstsitz ist Kiel.

Die Entgeltzahlung erfolgt nach der Entgeltgruppe K 12 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT) bzw. der Besoldungsgruppe A 13 Kirchenbesoldungsgesetz.

Bewerbungen erbitten wir bis zum **23. Januar 2018** an den Direktor des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Herrn Klaus Lachenmann, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel, oder an [info@rpa.nordkirche.de](mailto:info@rpa.nordkirche.de). Bewerbungen per E-Mail bitten wir in einem Dokument zusammenzufassen.

Az.: NK 8330 – RPA La

\*

Das Rechnungsprüfungsamt ist eine Einrichtung der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)**.

Die Haushaltsführung sowie die Vermögensverwaltung der kirchlichen Körperschaften und ihrer Dienste und Werke unterliegen einer Rechnungsprüfung. Als Finanzkontrolle hat die Rechnungsprüfung auch das Ziel, die kirchlichen Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen.

Im Rechnungsprüfungsamt der Nordkirche suchen wir zum nächstmöglichen Termin eine Prüfungsassistentin bzw. einen Prüfungsassistenten.

Der Aufgabenbereich beinhaltet die Rechnungsprüfung überwiegend der Kirchengemeinden, insbesondere die

- Prüfung der Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung und der Jahresabschlüsse
- Prüfung der Organisation der kirchlichen Körperschaften



- Beratung der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten

Wir erwarten:

- abgeschlossenes, einschlägiges (Fach-)Hochschulstudium
- gute Kenntnisse von MS Office-Anwendungen
- selbständiges und verantwortungsbewusstes Handeln
- Team- und Organisationsfähigkeit
- Flexibilität
- Führerschein Klasse B

Der Prüfungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Nordkirche. Der Dienstsitz ist Kiel.

Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche setzen

wir voraus. Wir bitten Sie um einen entsprechenden Hinweis in den Bewerbungsunterlagen.

Zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wäre auch eine Teilzeitregelung möglich. Die Entgeltzahlung erfolgt nach Entgeltgruppe K 10 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT).

Bewerbungen erbitten wir bis zum **23. Januar 2018** an den Direktor des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Herrn Klaus Lachenmann, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel, oder an [info@rpa.nordkirche.de](mailto:info@rpa.nordkirche.de). Bewerbungen per E-Mail bitten wir in einem Dokument zusammenzufassen.

Az.: NK 8330 – RPA La

---

## V. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalnachrichten“ sind im Internet nicht einsehbar.





Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	-----------------------------

**Herausgeber und Verlag:**

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,  
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

**Redaktion:**

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: [kabl@lka.nordkirche.de](mailto:kabl@lka.nordkirche.de)

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die Februar-Ausgabe 2018: Mi., 10. Januar 2018,

für die März-Ausgabe 2018: Fr., 9. Februar 2018,

für die April-Ausgabe 2018: Fr., 9. März 2018.

**ACHTUNG:** Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür müssen die Texte jeweils etwa eine Woche **vor** den genannten Schlussterminen bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle vorliegen.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

**Vertrieb:** Garnet Purrucker, Annette Thiede

Tel.: 0431 9797-840 bzw. -851; E-Mail: [recht@lka.nordkirche.de](mailto:recht@lka.nordkirche.de).

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

**Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer an.**

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,

E-Mail: [info@schmidt-klaunig.de](mailto:info@schmidt-klaunig.de)